tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

[redacted]

Telefax: 0512/508-2475
E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Bergbahnen [redacted]
Beschneiungsanlage [redacted] Erweiterung „Speicherteich [redacted]
wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl IIIa1- W-15.072/86
Innsbruck, 11.04.2008

BESCHEID

Die Bergbahnen [redacted] hat beim Landeshauptmann von Tirol um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage „Speicherteich [redacted] nach Maßgabe des Einreichprojektes von [redacted] vom 19.10.2007 angesucht.

Beschreibung des Projektes:

Es ist geplant die bestehenden Beschneiungsanlagen im Bereich der Bergbahnen [redacted] durch die Errichtung eines 105.000 m³ fassenden Speicherteiches samt zugehöriger Pumpstation und Kühltürmen zu erweitern. Der Speicherteich soll im Bereich [redacted] errichtet werden und weist folgende technische Daten auf:

max. Stauziel 17.000 m²
max. Stauhöhe 9,30 m
max. Dammhöhe über luftseitigem Fuß 14,2 m
Gesamtflächen-Inanspruchnahme inkl. Böschungen 26.600 m²
Dammkronenbreite ≥ 3,5 m
Böschungsneigungen luftseitig 1:2
Böschungsneigung wasserseitig 1:2,3

Der Speicherteich soll als Folienteich errichtet werden. Der Zulauf erfolgt aus den bestehenden Leitungssystemen der Beschneiung.

Im Nordwesten des Speicherteiches ist unmittelbar angrenzend die Errichtung einer Pumpstation samt darauf errichteter Kühlturmsektion vorgesehen. In dem Pumpenhaus sind sämtliche Aggregate zur Messung, Förderung und Energieversorgung untergebracht. Weiters befindet sich in der Pumpstation auch eine Kompressorstation, welche die Druckluft für die Hochdruckanlagen bereitstellt. Die Anbindung des bestehenden Speicherteiches an die Versorgungsnetze soll über insgesamt 900 m Leitung (700 m + 100 m + 100 m) in drei Teilabschnitten erfolgen.

Die Überlauf- und Entleerungsleitung des Speicherteiches führt in den [redacted]graben, der bisher schon Vorfluter für das Gelände des Speicherteiches war.

Durch den Speicherteich werden die bewilligten Entnahmemengen aus der [redacted]Ache und dem [redacted]bach sowie die bewilligte Beschneiungsfläche von 111,5 ha nicht verändert. Durch die Neuerrichtung des Speicherteiches wird die gesamte Speicherkapazität der Beschneiungsanlage von derzeit 103.500 m³ (Speicherteich [redacted] 73.500 m³, Speicherteich [redacted] 10.000 m³ und Speicherteich [redacted] 20.000 m³) auf 208.500 m³ erhöht, woraus sich die Möglichkeit einer Aufbringung der Grundbeschneiung ohne Nachfüllung ergibt.

Rodung:

Durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Speicherteiches [redacted] werden nachfolgende Grundstücke in der KG [redacted] durch die Rodung beansprucht, wobei für die Leitung der Notentleerung eine dauernde Rodebreite von 1 m und eine vorübergehende Rodebreite von 5 m, also insgesamt 6 m Breite lt. Plan „Rodungsmaßnahmen" beantragt wurden.

Gst.	Eigentümer	unbefristete Rodung	befristete Rodung	Rodezweck
[redacted]	[redacted]	40 m²	156 m²	Notentleerung, Hochwasserüberlauf
[redacted]	Eigentümer [redacted] GB [redacted] GB [redacted]	382 m²	216	
Gesamtrodefläche		**422 m²**	**372 m²**	

SPRUCH

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, entscheidet über dieses Ansuchen wie folgt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der Bergbahnen [redacted] wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 111, 112 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, die **wasserrechtliche Bewilligung** für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneiungsanlage „Speicherteich [redacted] nach Maßgabe des Einreichprojektes von [redacted] vom 19.10.2007 unter nachstehenden Nebenbestimmungen **erteilt.**

II. Maß und Art der Wasserbenutzung:

1. Es wird festgestellt, dass sich das Maß und die Art der Wasserbenutzung (Wasserentnahme aus Gewässern und Jahresgesamtkonsens) gegenüber den bisherigen Genehmigungen nicht ändern.

2. Über den Grundablass ist mittels der Ablassleitung (Notentleerung) eine Abgabe von maximal 380 l/s in den [redacted]graben zulässig.

III. Befristung gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz 1959:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird **befristet bis zum 31.12.2019** erteilt.

IV. Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959:

Das Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Beschneiungsanlage verbunden.

V. Baufrist gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes der Bau der Anlage bis spätestens **30.06.2010** fertig zustellen.

VI. Fertigstellungsanzeige gemäß § 112 WRG 1959:

Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht) unter Anschluss der in den Auflagen geforderten Nachweise und Unterlagen (bei projektsgemäßer Ausführung unter Anschluss eines Verzeichnisses der berührten Grundstücke, der Grundstückseigentümer und deren Anschrift, bei Projektsabweichungen unter Vorlage eines Bestandsoperates in dreifacher Ausfertigung) unaufgefordert, schriftlich anzuzeigen.

VII. Nebenbestimmungen:

1. Die **Inangriffnahme** der Bauarbeiten ist **erst zulässig**, wenn der Behörde ein entsprechend qualifiziertes Bauaufsichtsorgan mit den damit zusammenhängenden geologischen/geotechnischen Baumaßnahmen genannt und von der Behörde anerkannt worden ist.

2. Es ist vom Wasserberechtigten spätestens mit der Inbetriebnahme des Speicherteiches ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter **Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung** schriftlich zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben. Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören, die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein. *(Begründung hiezu und eventuelle Alternative – siehe hiezu Ausführungen im Bescheidteil „Begründung")*

Die Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Die Beschneiungsanlage/Anlagenerweiterung ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.
2. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie/Aufbringung der Oberflächendichtung des Speicherteiches.
3. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik im erforderlichen Umfang in das Baugeschehen einzubinden hat.
4. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Gegebenenfalls gilt dies auch für die Abschlußberichte der Spezialsachverständigen.
5. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
6. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem irregulären Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
7. Die Messung der Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige vorzunehmen und über Tageszähler sowie nichtrückstellbare Summenzähler zu fassen.
8. Das zur technischen Beschneiung verwendete Wasser muss einer Aufbereitung unterzogen werden, wobei die Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage durch eine jährliche Untersuchung des aufgebrachten Wassers überprüfen zu lassen ist. Die Untersuchungsbefunde sind er Wasserrechtsbehörde bis spätestens 1. Juni jeden Jahres vorzulegen.
9. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen sind nach den statischen Erfordernissen an den Untergrund abzuleiten.
10. Für die Rohrverlegung ist ein Rohrbuch anzulegen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen müssen. Das Rohrbuch ist der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Für sämtliche Feldleitungen sind Rohre mit schub – und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Im Rohrgraben ist ein Rohrwarnband miteinzulegen.
12. Die Feldleitungen sind abschnittsweise einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck in der Höhe des 1,3-fachen maximalen Betriebsdruckes auf jeweils 6 h Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.

13. Für Feintrassierung der Wasserversorgungsleitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen.
14. Die Zapfstellen dürfen nur im Randbereich der Piste angelegt werden.
15. Chemische und bakterielle Stoffe dürfen weder dem Schneiwasser zugesetzt noch auf die Piste aufgebracht werden.
16. Das zur Beschneiung verwendete Wasser hat den bakteriologischen Anforderungsprofil der Verordnung über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch zu entsprechen.
17. Bis 1. Juni jedes Jahres ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Beschneiungssaison unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

b) <u>aus dammbautechnischer Sicht:</u>

1. Für den Einbau der Folie sind Prüf- und Überwachungsprotokolle gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma auszufertigen (Nachweis der Beständigkeit und Setzungsunempfindlichkeit, Einbau-, Verlege-, Verschweißarbeiten, Verlegeplan und Dichtheits- und Festigkeitsprüfung) und dem Bestandsoperat anzuschließen.
2. Zum Nachweis der Dichtheit des Speicherteiches ist eine Wasserbilanz bei Vollfüllung über eine Dauer von 24 Stunden zu erstellen.
3. Das Stauziel und die Kronenkote des Speicherteiches sind einzumessen und in einem Verhaimungsprotokoll festzuhalten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Begehung des Speicherteiches (insbes. Krone und Böschungen des Dammes) mit Kontrolle der Dichtung (Folie), Besichtigung aller zugehöriger Anlageteile (insbes. Messwehre für Sicker- und Drainagewässer) sowie Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen (insbes. Nasserprobung des Grundablasses) durch das verantwortliche Betriebspersonal durchzuführen.
   Über jede Kontrollbegehung ist ein Protokoll auszufertigen.
5. Ein hiezu befugter Ziviltechniker ist mit der Überwachung der Anlage insofern zu betrauen, als dieser in Abständen von max. 5 Jahren einen Zustandsbericht über den Speicherteich zu erstellen und der Behörde vorzulegen hat. In diesem Bericht sind die vom verantwortlichen Betriebspersonal erhobenen, entsprechend einzuarbeitenden Daten zu interpretieren und müssen Aussagen über das Dammverhalten und die Standsicherheit gemacht werden.
6. Bei besonderen Vorkommnissen sind der mit der Überwachung des Speicherteiches betraute Ziviltechniker und die Talsperrenaufsicht des Landes Tirol (Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung) sofort zu verständigen.
7. In der wasserseitigen Dammböschung des Speicherteiches ist ein Lattenpegel mit deutlicher Bezeichnung von Stau- und Absenkziel zu errichten. Die Markierung des Pegels ist unter dem Stauziel schwarz und über dem Stauziel rot anzufärben. Das Sonderstauziel ist in dem roten Abschnitt deutlich zu markieren.
   Das Stauziel und die Kronenkote des Speicherteiches sind in einem Verhaimungsprotokoll einzutragen und mit dem Vermessungprotokoll zu verknüpfen.

c) <u>aus geologischer Sicht:</u>

1. Für das gesamte Bauwerk ist rechtzeitig vor Baubeginn der Behörde sowohl eine geologische, als auch eine geotechnische (bodenmechanische) Bauaufsicht mit entsprechender Anordnungsbefugnis namhaft zu machen.
2. Den beiden Bauaufsichten ist mit der Namhaftmachung nachweislich der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid samt allen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht in erster Linie folgende Aufgaben erfüllt:
   - Dokumentation der freigelegten Damm- und Speicherbasisfläche
   - Dokumentation der freigelegten Aufstandsflächen der geplanten Schüttungen (Verwendungsflächen)
   - Festlegung der Vermessungspunkte für die Kontrollvermessungen
4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geotechnische bzw. bautechnische Bauaufsicht in erster Linie folgende Aufgaben erfüllt:
   - Abnahme der Dammaufstandsfläche und der Speicherteichaufstandsfläche
   - Überprüfung der Qualität des Dammschüttmaterials
   - Überwachung des fachgerechten Einbaus des Auhubmaterials im Bereich des Dammes und der Verwendungsflächen
   - Abnahme des Flächenfilters
   - Kontrolle der Abnahme der Folie durch ein unabhängiges Institut
   - Auswertung der Vollstau- und Sickerwassermengen
   - Interpretation der Kontrollmessungen
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass sowohl die geologische als auch die geotechnische Bauaufsicht nach Ende der Bauarbeiten einen umfassenden Schlussbericht unter Beilage aller relevanten Unterlagen und Fotos unaufgefordert im Rahmen des Ausführungsoperates der Behörde vorlegen.
6. Unter der Abdichtung eventuell zutretende Hang- uns Sickerwässer sind über eine zu errichtende Sohldrainage abschnittweise zu fassen und dauerhaft schadlos abzuleiten.
7. Zur Kontrolle des Sickerwasserabflusses ist eine jederzeit zugängliche Mengenmesseinrichtung für jeden Abschnitt anzuordnen. Sickerwassermessungen sind kontinuierlich über Messeinrichtungen mit Meldeeinrichtungen bei Grenzwertüberschreitungen durchzuführen.
8. Eine Wasserspiegelmesseinrichtung muss eingerichtet werden. Die Messung hat kontinuierlich mit Fernanzeige und Meldeeinrichtung zu erfolgen.
9. Die Wartung der Sicherheitseinrichtungen und Verschlussorgane hat mindestens halbjährlich zu erfolgen.
10. Während des ersten Staues, der Entleerung des Speichers in den Wintermonaten und der Stauhaltung müssen die Sickerwassermengen und die Verformungen dokumentiert und ausgewertet werden. Der Sickerwassergrenzabfluss muss aufgrund dieser Beobachtungen erfolgen.
11. Zur Kontrolle der Damm- und Böschungsoberflächen sind mindestens 3 Oberflächenpunkte (Messgenauigkeit ± 3 mm) so festzulegen, dass Dammdeformationen dreidimensional erfasst und größenmäßig festgelegt werden können. Diese Fixpunkte sind frostsicher und trittsicher

zu gründen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Vermessungspunkte von der geologischen Bauaufsicht festgelegt werden.

12. Die Einmessungen haben zumindest wie folgt zu erfolgen:
    - Nullmessung am Ende der Bauarbeiten
    - 1. Folgemessung 14 Tage nach dem ersten Vollstau
    - 2. Folgemessung im darauf folgenden Frühjahr nach der Schneeschmelze
    - 3., 4. und 5. Folgemessung jeweils ein Jahr danach um diese Zeit.

    Danach ist festzustellen, ob und in welchem Maß die Messabstände vergrößert werden können. Zwischenmessungen haben zumindest nach meteorologischen Extremereignissen zu erfolgen.
13. Der Speicherteich muss nach meteorologischen Extremereignissen (Wind, Starkregen, usw.) und Erdbeben sowie mindestens einmal pro Monat einer visuellen Kontrolle unterzogen werden. Im Zuge dieser Begehungen müssen die Entlastungseinrichtungen, die Teichböschungen und die Funktionstüchtigkeit der Warneinrichtungen überprüft werden. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Betriebs- und Wartungsbuch festzuhalten.
14. Im Falle von außergewöhnlich großen Verformungsraten ist der Speicherteich unverzüglich zu entleeren und die Behörde zu informieren.
15. Der gefüllte Teich ist einem Monitoring zu unterziehen, um eventuelle Wasseraustritte rechtzeitig zu bemerken und eine Notleerung einleiten zu können. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass durch die geotechnische bzw. bautechnische Bauaufsicht ein Vorschlag hierfür spätestens mit Vollendung der ersten Teichfüllung der Behörde unaufgefordert übermittelt wird.
16. Als Dammschüttmaterial ist ausschließlich gut geeignetes Felsausbruchsmaterial mit einer möglichst weit gestuften Kornverteilung einzubauen.
17. Das Schüttmaterial zur Errichtung des Dammes sowie zur Aufschüttung im Bereich der bestehenden Piste (Verwendungsfläche) ist lagenweise einzubauen (Mächtigkeit der Lagen max. 50 cm) und ausreichend zu verdichten (mindestens 98% Proctordichte).
18. Im Zuge der Bauausführung sind zur Verdichtungskontrolle Lastplattenversuche durchzuführen.
19. Die Böschungen dürfen wasserseitig nicht steiler als 1:2,3 und luftseitig nicht steiler als 1:2 ausgebildet werden.
20. Sämtliche eventuell anfallenden Hangwässer (sowohl im Bereich der Verwendungsflächen, als auch im Bereich des Speicherteiches) sind zu fassen und dauerhaft schadlos auszuleiten.
21. Notwendige Sprengarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gebirges durchzuführen.
22. Der Untergrund ist sowohl im Bereich der Verwendungsfläche, als auch im Bereich des Speicherteiches, ausreichend aufzurauen, um eine möglichst gute Verzahnung mit dem Schüttmaterial herstellen zu können.
23. Das Material im Bereich der Verwendungsflächen ist lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung einzubringen. Einheitlich feinkörniges Material (Schluff und Ton) darf nicht derart eingebracht werden, dass die Standfestigkeit des Schüttkörpers gefährdet wird.
24. Die maximale Mächtigkeit der einzelnen Lagen im Bereich der Verwendungsflächen darf 50 cm nicht überschreiten.
25. Unmittelbar nach Ende der Erdbauarbeiten, spätestens allerdings am Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode, sind sowohl die neu entstandenen Pistenflächen, als auch die Dammböschungen wirksam und dauerhaft zu begrünen.

26. Im Zuge der Herstellung des Dammes und der Verwendungsfläche ist die Bildung von ausgeprägten oberflächlichen Wasserwegigkeiten (Runsen, etc.) dauerhaft zu unterbinden.
27. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. ein Fachmann für Geotechnik bei zu ziehen.

d) <u>aus Sicht des Wildbach- und Lawinenschutzes:</u>

1. Die Anlagen sind in einem Zuge herzustellen.
2. Der vorhandene Uferbewuchs im Hochwasserbereich ist in einem Zustand zu erhalten, dass keine Abflussbehinderung bewirk wird. Er darf nur soweit entfernt werden, wie es im Zuge der Bauarbeiten unbedingt erforderlich ist.
3. Vorübergehend beanspruchte Kulturflächen sind wieder aufzuräumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
4. Nach Bauabschluss sind alle Bauhilfseinrichtungen unverzüglich zu entfernen.
5. Die Ablagerung von Aushubmaterial im Hochwasserabflussbereich ist unstatthaft.

e) <u>aus elektrotechnischer Sicht:</u>

1. Als Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren ist für sämtliche Betriebsmittel in den Abgängen aus der Pumpstation (Feldleitungen) Nullung mit Fehlerstromschutzeinrichtungen anzuwenden. Hierfür ist bei den Einspeisestellen ins Kabelnetz ein Haupt-Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,5 A anzuordnen. Selektiv dazu sind in den Verteilerkästen der Entnahmestellen, für Steckdosenstromkreise bis 16 A Nennstrom, Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA zu installieren. Für alle anderen Abgänge in diesen Verteilerkästen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 100 mA zu installieren.

   Hinweis: Ein allfällig verlegtes Erdungsband gilt im Hinblick auf die Nullungsverordnung bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-1 nicht als Schutzleiter. Weiters sind in den Verteilerkästen Fehlerstromschutzschalter, welche für die Verwendung im Freien geeignet sein müssen (bis -25°C), zu verwenden.
2. Die Erdkabelverlegungen sind gemäß der Österreichischen Bestimmung für die Elektrotechnik ÖVE-L 20: 1998 06 auszuführen. Zur wasserrechtlichen Kollaudierung ist von der ausführenden Firma eine entsprechende Erklärung (Bestätigung) vorzulegen.
3. Sämtliche metallischen Konstruktionsteile in der Pumpstation sind, sofern nicht ohnedies entsprechende leitfähige Verbindungen bestehen, untereinander durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden und auf eine Potentialausgleichsschiene zu führen, welche an die Erdungsanlage anzuschließen ist.
4. Die Elektroinstallationen in der Pumpstation, im Vorpumpenschacht und in der Druckreduzierstation sind nach den Vorschriften für feuchte Räume auszuführen.
5. Für ferngesteuerte Anlagen sowie bei Vorhandensein einer automatischen Startvorrichtung ist ein Schaltorgan (z.B. Schlüsselschalter) vorzusehen, welcher die Fernsteuerung bzw. die Automatik unwirksam macht.

6. Sind im Hauptverteiler der Beschneiungsanlage mehrere Abgänge zu den einzelnen Entnahmestellen vorhanden, so ist beim Hauptverteilerschrank in übersichtlicher Form kenntlich zu machen, welche Entnahmestellen vom jeweiligen Abgang aus versorgt werden.
7. Die Verteilerkästen bei den Entnahmestellen sind entsprechend den Anforderungen für die Montage im Freien mindestens spritzwassergeschützt (Schutzart IP x4) aus zu führen. Aktive Teile sind durch zuverlässig befestigte Abdeckungen gegen direkte Berührung zu schützen und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. Bei Verwendung von NH-Sicherungen ist ein allpolig schaltendes NH-Sicherungssystem mit Bedienteil zu verwenden.
8. Für die elektrotechnische Anlage der Beschneiungsanlage sind Stromlaufpläne zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.
9. Die Erstellung der elektrischen Anlagenteile darf nur durch hierzu befugte Unternehmen erfolgen. Nach Fertigstellung sind die Installationen einer Erstprüfung (Besichtigung, messtechnische Überprüfung und Dokumentation der Überprüfung der Schutzmaßnahme gem. ÖVE-E 8001-1) zu unterziehen.
10. Schriftliche Bestätigungen über die fachgerechte Erstellung der elektrischen Anlagenteile, über die Erfüllung der elektrotechnischen Nebenbestimmungen und das Prüfprotokoll der Erstprüfung zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.
11. Die elektrischen Anlagen sind unter Hinweis auf die Elektroschutzverordnung (ESV) mindestens alle 3 Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch eine befugte Fachfirma oder Person zu unterziehen. Die Protokolle der wiederkehrenden Überprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.

VIII. <u>Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959:</u>

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke gelten nach § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, entscheidet über das gegenständliche naturschutzrechtliche Ansuchen gemäß den §§ 6 lit. e und f sowie 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit Art. 9 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, sowie Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, wie folgt:

I. <u>Naturschutzrechtliche Bewilligung:</u>

Dem Antrag der Bergbahnen [redacted] wird Folge gegeben und die **naturschutzrechtliche <u>Bewilligung</u>** für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneiungsanlage „Speicherteich [redacted] nach Maßgabe des Einreichprojektes von

[redacted] vom 19.10.2007 unter nachstehenden Nebenbestimmungen **erteilt.**

II. <u>Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 27 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997:</u>

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird analog zur wasserrechtlichen Bewilligung befristet bis **31.12.2019** erteilt.

III. <u>Nebenbestimmungen:</u>

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäudeflächen (Sichtbetonteile, Konstruktionsteile, Blecheindeckungen, Fort- und Abluftbauwerke, Kühltürme, Türen und Fenster usw.) müssen durch geeignete Farbgebung unauffällig gestaltet werden.
   Dies hat entweder durch **<u>Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022</u>** oder durch **<u>dunkle Betoncolorierung (anthrazit-ocker-oliv)</u>** bzw. durch **<u>dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau)</u>** oder durch **<u>Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz</u>** oder durch **<u>Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk</u>** zu erfolgen oder sind mit vor Ort vorhandenem inertem **<u>Material einzuschütten</u>** (mit Ausnahme der Zugangsbereiche) humusieren und rekultivieren.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde das für die ökologische Baubegleitung vorgesehene fachlich befugte Organ mit Entscheidungskompetenz namhaft zu machen.

3. Dieses ökologische Baubegleitungsorgan hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.

4. Die Nebenbestimmungen müssen **<u>Inhalt der Ausschreibungen</u>** für bauausführende Firmen sein.

5. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschreibungen **<u>nachweislich</u>** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären. Vor Baubeginn muss ein Koordinationsgespräch mit Teilnahme / Verständigung der Behörde erfolgen.

6. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.
   Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken **<u>umgehend</u>** und unbedingt **<u>lagerichtig</u>** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.
   Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).
   Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.
   Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.
   Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **<u>müssen</u>** dabei Zwischenräume (in Absprache mit

der ökologischen Bauaufsicht) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.
Diese Flächen sind wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:
Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Baubegleitung bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diese Fachperson sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

7. Alle Böschungen und Steinschlichtungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.

8. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG).

9. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

10. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (mindestens 60 bis 80 % Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken).

11. Oberflächlich sichtbare Felsblöcke und große Steine sind für die Rekultivierung und unauffällige Oberflächengestaltung mit ihrer abgewitterten Seite nach oben wieder lagerichtig einzubauen.

12. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.

13. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung). Allerdings kann am Ende der 2. Vegetationsperiode im Spätsommer bei trockenem Boden und Wetter nach Beurteilung durch die ökologische Baubegleitung eine Beweidung von 1 bis 2 Wochen durchgeführt werden.

14. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.

15. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass nicht mehrmals am selben Ort Erdarbeiten durchgeführt werden müssen.

16. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.

17. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.

18. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektsgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.

19. Vor Baubeginn ist im Zuge einer Begehung (mit ASV) festzulegen, welche Maßnahmen im Zuge des Baues vorgenommen werden sollen. Diese Maßnahmen müssen schriftlich und skizziert festgehalten werden. Darüber ist ein Bericht der Behörde vorzulegen. Sollten sich im Zuge des Baues - abweichend von den festgelegten Maßnahmen - eine geänderte Ausführung als notwendig herausstellen, ist diesbezüglich das ökologische Bauaufsichtsorgan zu befassen. Dann ist eine Abstimmung mit der Behörde zu treffen.

C) Forstrechtliche Bewilligung

Der Landeshauptmann von Tirol als Forstbehörde I. Instanz gemäß § 170 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes, entscheidet über den Antrag wie folgt:

I. Dem Antrag wird F o l g e gegeben und der Bergbahnen [redacted] KG, [redacted] die **Bewilligung zur unbefristeten (dauernden) Rodung** im Ausmaß von **422 m² und vorübergehenden (befristeten) Rodung** im Ausmaß von **372 m²** nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen, verfasst von der von [redacted] vom 19.10.2007 gemäß §§ 17 Abs. 2 bis 4 und 18 Forstgesetz 1975 unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

II. Auflagen/Bedingungen/Befristungen:

1. Die Rodung wird zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebes des Speicherteiches [redacted] gemäß dem eingereichten Projekt, erteilt.
2. Die Rodung wird für Teilflächen der Grundstücke [redacted] und [redacted] KG [redacted] im Ausmaß von 422 m² unbefristet erteilt.
3. Die Rodung wird für eine Teilfläche des Grundstückes [redacted] und [redacted] KG [redacted], im Ausmaß von 372 m² befristet bis zum **30.06.2010** erteilt.
4. Die befristete Rodefläche ist zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum **30.06.2010** wieder aufzuforsten. Dazu sind 70% Fichten 2/2, 20% Bergahorn 80/100 und 10% Vogelbeere 80/100 im Pflanzverband 1,5 m x 1,5 m zu setzen, nachzubessern und bis zur Sicherung der Kultur zu schützen und zu pflegen. Die befristete Rodefläche ist dazu mit mindestens 30 cm humosem Oberboden und den gewonnenen Radenziegeln zu überdecken.
5. Der Auslauf der Notentleerung in den [redacted] Graben ist gegen Erosion, nach Maßgabe der Auflagen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, zu sichern.
6. Mit der technischen Rodung darf erst nach erfolgter Auszeige durch das zuständige Forstaufsichtsorgan begonnen werden. Dazu sind die Grenzen der Rodefläche deutlich sichtbar zu machen.
7. Das Ablagern von Aushubmaterial und Betriebsstoffen bzw. das Abstellen von Baumaschinen in den angrenzenden Wald ist verboten.
8. Als Waldflächenausgleich sind sämtliche im Osten des zukünftigen Speicherteiches gelegenen Böschungsflächen, das sind zwei Einschnittsböschungsabschnitte oberhalb des Wartungsweges und eine luftseitige Dammböschung wie die befristete Rodefläche spätestens bis zum **30.06.2010**

aufzuforsten. Die Böschungen sind dazu mit mindestens 30 cm humosem Oberboden und den im Zuge des Baues zu gewinnenden Rasenziegeln abzudecken und erforderlichenfalls mit Hochlagensaatgut zu begrünen.

9. Sämtliche verwendeten Pflanzen müssen nachweislich dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen.
10. Eine allenfalls bestellte ökologische Bauaufsicht ist ebenso wie die bauausführenden Firmen nachweislich von den forstfachlichen Nebenbestimmungen in Kenntnis zu setzen

Verfahrenskosten:

Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- **Bundesverwaltungsabgabe** für die wasserrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost A, Allgemeiner Teil, Ziffer 1, der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 6,50**.
- **Landesverwaltungsabgabe** für die naturschutzrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost VIII. 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von **EUR 870,00**.
- **Barauslagen** - Gebühren der Wildbach- und Lawinenverbauung (6/2 Stunden, a´EUR 9,45) in der Höhe von **EUR 56,70.**
- **Landeskommissionsgebühren** nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10, für die Teilnahme von Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2008 (4 Amtsorgane 6/2 Stunden, à EUR 16,00) in Höhe von **EUR 384,00** und

Hinweis:

- **Stempelgebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 für

Ansuchen (wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung)	EUR	39,60
die Projektsausfertigungen (6-fach je 21,80)	EUR	130,80
für die Verhandlungsschrift	EUR	105,60
	EUR	**276,00**

Im **Gesamtbetrag in Höhe von EUR 1.593,20** sind die Stempelgebühren enthalten. Dieser Betrag ist gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und gemäß dem Gebührengesetz 1957 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides von der [redacted] mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(wasser- und forstrechtliche Bewilligung)

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail, beim Landeshauptmann von Tirol die Berufung eingebracht

werden. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung. Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(naturschutzrechtliche Bewilligung)

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit EUR 180,-- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Die Bergbahnen [redacted], hat beim Landeshauptmann von Tirol um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage „Speicherteich [redacted] nach Maßgabe des Einreichprojektes von [redacted] vom 19.10.2007 angesucht.

Aufgrund dieser Ansuchen wurde – nach Vorprüfung der Projekte - eine mündliche Verhandlung am 27.03.2008 durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Vom Verhandlungsleiter wird mitgeteilt, dass der Sachverständige für Elektrotechnik an der heutigen Verhandlung krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann. Er wird jedoch sein Gutachten schriftlich der Behörde nachreichen.

Stellungnahme des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde [redacted]

Gegen die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung bestehen keine Einwände. Das gegenständliche Projekt wird sehr befürwortet und liegt im besonderen öffentlichen Interesse für den Tourismus in dieser Region.

Vom Verhandlungsleiter wird das schriftliche forstfachliche Gutachten der Bezirksforstinspektion Kufstein vom 20.12.2007 dargetan:

Das Gutachten lautet wie folgt:

1. **Allgemeines**

Die Bergbahnen [redacted] haben mit Schreiben vom 29.10.2007 und Projektsergänzung vom 30.11.2007 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Wasser-, Forst- und Energierecht, um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht. Dem Antrag liegt ein Projekt der [redacted] bei. Am 23.11.2007 fand ein Lokalaugenschein gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Bergbahnen [redacted] statt. Diese Begehung und das eingereichte Projekt sind die Grundlage für das Rodungsgutachten.

2. **Projektsbeschreibung**

Der Speicherteich wird auf einer Seehöhe von ca. 1.540 m zwischen [redacted] und [redacted] im Bereich eines Geländerückens am so genannten [redacted], auf Grundstück [redacted] errichtet. Die beanspruchte Fläche beträgt lt. Projekt, inklusive Böschungen 26.600 m², das Wasservolumen liegt je nach Stauziel zwischen 97.400 m³ und 105.500 m³. Es sind umfangreiche Geländeabtragungen und Aufschüttungen dazu notwendig, die zu Dammschüttungen bis zu einer Höhe von 10 m lt. den eingereichten Querprofilen führen. Die Dammschüttungen werden luftseitig mit einem Neigungsverhältnis von 1: 2 und wasserseitig 1: 2,3 ausgeführt. Im Osten des Teiches kommt es auf Grund der Geländegegebenheiten zu Einschnitten, die oberhalb des geplanten Betreuungsweges, auf einer Gesamtlänge von 90 m Oberböschungen mit einer horizontalen Breite von ca. 5 m ergeben. Diese Böschungen werden lt. Querprofile mit einer Neigung von 35 Altgrad ausgeführt. Waldfläche wird durch den Speicherteich im Nordosten beansprucht.

Der Hochwasserüberlauf und die Notentleerung sind in Richtung [redacted] geplant, wodurch auch Waldflächen des Grundstückes [redacted] auf einer Leitungslänge von 40 m lt. Orthophotoplan „Rodungsmaßnahmen" betroffen sind. Diese Leitung verläuft auf Wunsch der Wildbach- und Lawinenverbauung, Östliches Unterinntal, quer zum Hang in Richtung [redacted]

Weitere Details können den Projektsunterlagen entnommen werden.

3. **Beschreibung der Rodefläche**

[redacted]

Die Rodefläche für den Speicherteich liegt am Westrand eines ca. 1 ha großen, leicht westexponierten Waldrestes der von Alm-, Schipistenflächen und von Wegen umgeben ist. Der geologische Untergrund wird auf Grund der geologischen Schürfproben von Grünschiefer gebildet auf dem sich, teilweise über Lockermaterial eine je nach Geländekleinrelief ca. 40 cm bis 60 cm mächtige, podsolige Moderbraunerde aufgebaut hat. In Muldenlagen ist der Untergrund stark wasserzügig, der Boden vergleyt. Im Kuppen- und Oberhangbereich ist die Wasserversorgung ein Minimumfaktor. Die mit ca. 20% bis 30% geneigte Fläche ist mit einem ungleichaltrigen, gering wüchsigen, subalpinen Fichtenaltholz locker bestockt. Der Bestand zeigt deutliche Rottenstrukturen, also Gruppenbildungen. Die Funktionsträger des Bestandes sind tief bekront, abholzig, starkastig und besitzen starke Wurzelanläufe. Die Durchmesserspreitung des kaum gepflegten, aber stark beweideten Bestandes ist groß. Es werden Baumhöhen von lediglich ca. 12 m erreicht. Die starke Beweidung hat zu Nährstoffaustrag und daher auch zur Standortsverschlechterung mit oberflächiger Versauerungstendenz erheblich beigetragen. In der Bodenvegetation treten Heidelbeere,

Alpenbrandlattich, Rippenfarn und Sauerklee auf. Auf Grund der exponierten Lage mit starken Klimaextremen im Kuppenbereich des dortigen Geländerückens handelt es sich um typische Waldgrenzbestockung.

[redacted]

Diese Rodefläche für die Notentleerung und den Hochwasserüberlauf liegt im obersten bewaldeten Einzugsgebiet des [redacted] an dessen Einhängen. Der [redacted] ist ein bekannter Wildbach, der im Unterlauf über gelbe und rote Gefahrenzonen verfügt. Die Grabeneinhänge sind zwischen 80% und 100% steil und zeigen deutliche Erosionsanfälligkeit. Die effektive Rodefläche liegt unmittelbar oberhalb der Grabeneinhangkante im noch flachen Bereich mit ca. 30% bis 40 % Geländeneigung. Der Bodentyp ist dort als podsolige Braunerde anzusprechen, mit Sauerklee, Alpenbrandlattich und Rippenfarn in der Bodenvegetation. Der darauf stockende ungleichaltrige, mäßig wüchsige subalpine Fichtenwald zeigt deutliche Rottenstrukturen, also Baumgemeinschaften, die mit der Höhenlage und der Nähe zur Waldgrenze zunehmen. Die Bäume der Oberschicht sind tief bekront, abholzig und starkastig mit Baumhöhen zwischen 20 m und 22 m. Die Waldfläche ist bis auf den Randbereich zur Alm hin voll bestockt.

4. Eigentumsverhältnisse, Rodungsausmaß

Durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Speicherteiches [redacted] werden nachfolgende Grundstücke in der KG [redacted] durch die Rodung beansprucht, wobei für die Leitung der Notentleerung eine dauernde Rodebreite von 1 m und eine vorübergehende Rodebreite von 5 m, also insgesamt 6 m Breite lt. Plan „Rodungsmaßnahmen" beantragt wurden. Lt. Projekt, „Verzeichnis der Grundstücke", ist allerdings die vorübergehende Rodefläche für die Leitung maximal 4 m breit:

Gst.	Eigentümer	unbefristete Rodung	befristete Rodung	Rodezweck
[redacted]	[redacted]	40 m²	156 m²	Notentleerung, Hochwasserüberlauf
[redacted]	Eigentümer [redacted] EZ [redacted] GB [redacted], GB [redacted] GB [redacted]	382 m²	216	
Gesamtrodefläche		**422 m²**	**372 m²**	

Die Gesamtrodefläche beträgt 422 m² unbefristete und 372 m² befristete Rodung. Die auf den Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten können dem Grundstücksverzeichnis entnommen werden

5. Waldausstattung, Waldfunktionen

Die Waldausstattung der Gemeinde [redacted] beträgt gemäß Waldentwicklungsplan 47%. Der Durchschnitt des Bezirkes Kufstein liegt bei 55%. Die Waldflächenbilanz ist mit einem Zugang von 1955-1980 von 272 ha hoch positiv. Allerdings ist festzuhalten, dass es gerade im Bereich [redacted] zu erheblichen Waldflächenverlusten durch Schipistenrodungen in den letzten

Jahrzehnten gekommen ist und der Wald durch Ausweitung des Schiraumes und durch die bestehende intensive Almnutzung auf wenige Restflächen und Inseln bzw. auf steile Grabeneinhänge [redacted]graben) zurückgedrängt wurde. Das heißt die örtliche Waldausstattung ist gering.

Im rechtsgültigen Waldentwicklungsplan sind die betroffenen Waldflächen mit der Kennziffer 3/1/1 ausgewiesen. Das bedeutet Vorrangfunktion ist die Schutzfunktion.

Gutachten

1. **Natürliche Waldgesellschaft, Waldfunktionen vor Ort**

Das Waldgebiet zwischen [redacted] und [redacted] bzw. [redacted] zählt zum nördlichen Wuchsbezirk des zwischenalpinen Fichten-Tannenwaldgebietes nach MAYER. Der [redacted] Schiefer gilt als besonders tannenfördernder Untergrund, auf dem sich je nach Höhenlage und forstlicher Nebennutzung, wie Waldweide Braunerden, podsolige Braunerden bis Semipodsole ausgebildet haben. Mit zunehmender Höhenlage und geringerer Umsetzungstendenz infolge kurzer Vegetationszeit nimmt die natürliche podsolige Dynamik mit oberflächiger Bodenversauerung zu, die durch Beweidung wesentlich verstärkt wird. Die Standorte lassen als potenziell, natürliche Waldgesellschaft im Rodebereich den subalpinen Fichtenwald mit Heidelbeere mit Übergang zu subalpinen Fichtenwald mit Sauerklee auf weniger bodensaueren Varianten erwarten. Die potenzielle Waldgrenze zeigt sich bereits auf den höheren Kuppen des [redacted] also auch auf der Rodefläche der Gp. [redacted] und noch deutlicher am [redacted] wo das Waldwachstum und damit die Baumhöhen extrem zurückgehen und sich der geschlossene Wald bereits in die Waldgruppen der Kampfzone des Waldes auflöst. Insgesamt ist festzuhalten, dass die aktuelle Bestockung trotz starkem Weideeinfluss noch weitgehend der potenziell natürlichen Waldgesellschaft in der vorliegenden Höhenstufe entspricht. Lediglich eine Beimischung von Bergahorn und Vogelbeere, die zu erwarten wäre, wird durch die intensive Beweidung verhindert. Das heißt die vorliegende Bestockung ist in der Lage auf Grund ihrer ökologischen Stabilität, die von ihr geforderten Leistungen bei fachgerechter Bewirtschaftung auch langfristig und nachhaltig zu erbringen.

Auf Grund der Waldgrenznähe und der erosionsfreudigen, teils wasserzügigen Böden, ist bei der durch die Rodung betroffenen Waldflächen von **vorrangiger Schutzfunktion** auszugehen. Es handelt sich um Bodenschutzwald bzw. im unmittelbaren Grabeneinhang zum [redacted]graben um Objektschutzwald im Sinn des Forstgesetzes. Nachdem das Gebiet [redacted] auch im Sommer stark von Erholungssuchenden frequentiert wird und auch nicht unweit der Rodeflächen Wanderwege führen, ist zumindest teilweise **mittlere Erholungsfunktion** des Waldes gegeben. Der Wald bzw. die Waldreste am [redacted] sind dabei ein wesentliches und prägendes Landschaftselement in der Kulturlandschaft. Die **Wohlfahrtsfunktion** spielt keine Rolle. Die **Nutzfunktion** tritt gegenüber der Schutzfunktion stark in den Hintergrund, insbesondere auch deshalb, weil auf Grund der Waldgrenznähe die Holzzuwächse rasch zurückgehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei dem durch die Rodung betroffenen Wald um Wald handelt, an dessen Erhaltung ein **besonderes öffentliches Interesse** besteht. Verstärkt wird diese Beurteilung durch die lokal sehr geringe Waldausstattung, sodass aus forstfachlicher Sicht die Forderung eines Waldflächenausgleiches auch bei geringer Waldflächeninanspruchnahme gerechtfertigt ist.

2. **Auswirkung der Rodung auf den Wald und seine Funktionen**

Die unbefristete Rodefläche beträgt insgesamt 422 m². 372 m² sind befristet beantragt und können wieder in Wald rückgeführt werden. Trotzdem führt die Rodung zu einem Waldflächenverlust in einem

bereits jetzt schon durch Schigebiet und Almweide stark entwaldeten Bereich, in einem auf Grund des Grundgesteins sehr erosionsfreudigen Gebiet, sodass jede Möglichkeit des Waldflächenausgleiches zu nützen ist. Dazu sind insbesondere die im Osten des Speicherteiches entstehenden Böschungsflächen, oberhalb des Weges um den Teich und die dortige luftseitige Dammschüttung gut geeignet. Die Dammschüttung ist lediglich durch entsprechende Überdeckung durch ausreichend vorhandenes Überschussmaterial, so zu adaptieren, dass eine Aufforstung möglich ist. Dadurch kann ein kompletter, lokaler Waldflächenausgleich erreicht werden und die Waldflächen- und Waldfunktionsverluste zur Gänze langfristig, ausgeglichen werden. Zusätzlich würde durch eine fachgerechte, landschaftsangepasste Bepflanzung der Fremdkörper „Speicherteich", durch das Brechen geradliniger, technischer Strukturen, wesentlich besser in die umgebende Landschaft integriert und damit der Erholungswert der Landschaft bestmöglich erhalten.

Inwieweit die Einleitung der Notentleerung zu Erosionen und Hangrutschungen und damit zu erheblichen Waldverlusten führen kann, ist vom zuständigen Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung abzuklären. Sollten dort Waldflächenverluste drohen ist diese Einleitung aus forstfachlicher Sicht nicht möglich.

Bei fachgerechter Auszeige mit Orientierung an stabilen Baumgruppen, auf Grund der standfesten und tief bekronten Einzelbäume, ist mit keinen bedeutenden flächigen Folgeschäden für den verbleibenden Bestand durch Windwurf, Schneedruck oder Borkenkäfer, verursacht durch die Rodung, zu rechnen.

3. Gesamtbeurteilung, öffentliches Interesse an der Rodung

Die beantragte Maßnahme ist für die zukünftige Aufrechterhaltung eines zeitgemäßen und gesicherten Schibetriebes notwendig, sodass wohl ein gewisses öffentliches Interesse an der Rodung vorliegt. Die Waldflächeninanspruchnahme ist relativ gering, allerdings ist auch die lokale Waldausstattung gering. Somit erhöht sich die Bedeutung auch von kleinen Waldinanspruchnahmen, da gerade im Bereich [redacted] in den letzten Jahren bereits wieder mehrere kleinere Rodungen bewilligt wurden. Die Kleinflächigkeit der Rodung ist langfristig, forstfachlich gesehen, bei Verlust von hochwertiger Waldfläche, kein Argument für die Rodung, sind es doch in vielen Fällen gerade diese kleinflächigen Rodungen, die über Jahrzehnte in der Summe zu erheblichen Waldflächen- und Waldfunktionsverlusten geführt haben.

Aus forstfachlicher Sicht kann der beantragten Rodung, insbesondere bei entsprechendem Waldflächenausgleich vor Ort und bei Sicherstellung, dass es an den bewaldeten Einhängen des Breuer Grabens nicht zu großflächigen Erosionsereignissen, verursacht durch die Notentleerung kommen kann, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, zugestimmt werden.

<u>Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen:</u>

Allgemeines:

Die Bergbahnen [redacted] KG, [redacted], haben um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage „Speicherteich [redacted] angesucht. Dazu wurden Projektsunterlagen der [redacted] Ges.m.b.H. vorgelegt. Des Weiteren wurde eine Projektsergänzung vorgelegt.

Eingangs wird festgehalten, dass der Unterfertigte am 10.07.2007 zusammen mit Vertreter der Antragstellerin, Herrn [redacted] und Herrn [redacted] dem Projektanten, Herrn [redacted]

Herrn [redacted] vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Östliches Unterinntal) sowie dem Projektsgeologen [redacted] einen Lokalaugenschein durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang wird auf einen Aktenvermerk der Landesgeologie vom 16.07.2007 (Geschäftszahl VIa- LG- 40/31) hingewiesen.

Nachfolgendes Gutachten bezieht sich also einerseits auf die eingereichten bzw. ergänzten Projektsunterlagen (insbesondere die „Geologisch – hydrogeologische Beurteilung" von [redacted] und die „Geotechnische Stellungnahme" von [redacted] andererseits auf den bereits durchgeführten Lokalaugenschein.

Befund:

Zum Speicherteich [redacted]

Der Speicherteich [redacted] soll im Bereich [redacted] oberhalb von [redacted] auf einer Seehöhe von ca. 1.550 m ü.A errichtet werden und einen Nutzinhalt von etwa 105.000 m³ aufweisen. Morphologisch betrachtet befindet man sich im Bereich eines Geländerückens, welcher glazial überprägt ist und von mehreren kleinen Gräben und Einschnitten durchzogen wird. Geologisch betrachtet liegt man innerhalb der so genannten Nördlichen Grauwackenzone. Im eigentlichen Projektsgebiet stehen dabei vorwiegend Grünschiefer an, sowohl in stark verschieferter Form, als auch in Form von massigen Diabasen. Nördlich bzw. nordöstlich des Schneiteiches (nicht allerdings im Bereich des Schneiteiches selbst) stehen schwach metamorphe [redacted] Schiefer an.

Da im Bereich des zu errichtenden Speicherteiches meist eine Lockermaterialüberdeckung vorliegt, wurden insgesamt 4 Schürfe mit Tiefen zwischen 140 bis 400 cm errichtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind sehr detailliert in den Gutachten von [redacted] (Geologie) und [redacted] (Geotechnik) beschrieben und interpretiert. Anstehendes Festgestein wurde dabei in unterschiedlicher Tiefe angetroffen.

In der Regel stehen die Festgesteine also im unmittelbaren Schneiteichareal unter einer verschieden mächtigen Verwitterungsschicht bzw. Moränenmaterial an. Die größten Lockermaterialmächtigkeiten liegen dabei im Bereich der oben genannten kleinen Gräben und Einschnitte. So zum Beispiel liegt die Festgesteinsoberkante im Schurf 4 erst in 340 cm Tiefe. In diesen Bereichen wurden auch oberflächlich nennenswerte Vernässungen und im Schurf selbst eine starke Durchnässung des Materials festgestellt. Etwas südöstlich des geplanten Teiches liegt auch ein Feuchtgebiet mit kleiner, offener Wasserfläche vor.

Die Dammböschungen weisen luftseitig einen Böschungswinkel von 1:2 (26,5°) auf, wobei die luftseitige Böschung teilweise mit überschüssigem Material überschüttet werden soll, um den Damm besser an die Umgebung anpassen zu können. Wasserseitig beträgt die Böschungsneigung 1:2,3 (23,5°). Der Damm selbst wird als Erdschüttdamm ausgeführt. Die Dammhöhe beträgt dabei an der höchsten Stelle an der nordwestlichen Seite des Teiches 14,2 m. Im Bereich der nordöstlichen bzw. südöstlichen Begrenzung des Speicherteiches muss hingegen ein Geländeabtrag bzw. -einschnitt erfolgen. Die Böschungsneigungen sind mit 2:3 vorgesehen. Dammschüttungen sind hier nicht erforderlich.

Zur Notentleerung:

Es ist vorgesehen, die im Falle einer notwendigen Notentleerung anfallenden Wässer (maximal ca. 380 l/s) in den so genannten Breuergraben einzuleiten. Die zu verlegenden Leitungen folgen dabei einer bestehenden Tiefenlinie, die bereits jetzt im Falle von Starkniederschlägen als oberflächliche Abflussrinne dient. Im Bereich der geplanten Einleitung sowie in dessen Einhängen befindet sich eine

Lockermaterialauflage, welche aber eine Mächtigkeit von unter 3 m aufweist. Zum Teil ist auch Festgestein aufgeschlossen.

Zur Verwendungsfläche:

Im Zuge der Herstellung des Speicherteiches fallen etwa 57.000 m³ Material an, welches zum Großteil (ca. 44.000 m³) wieder als Dammschüttmaterial bzw. für Vorschüttungen im Bereich des Dammes wieder verwendet werden kann. Einige Anteile des Aushubmaterials können nicht wieder verwendet werden und müssen daher gelagert werden. Dabei handelt es sich vor allem um die stark geschieferten Anteile, um Hangschutt sowie um die lehmigen Anteile der Überlagerung. Insgesamt müssen also etwa 13.000 m³ gelagert werden.

Die vorgesehene Verwendungsfläche in der Größe von etwa 7.700 m² liegt im Bereich einer bestehenden Schipiste in unmittelbarer Nähe zum Speicherteich und weist eine relativ geringe Neigung auf. Die vorgesehenen Böschungsneigungen betragen im Wesentlichen 1:3, lediglich die südliche Böschung weist eine Neigung von 1:2,2 auf. Die maximalen Schütthöhen betragen ca. 5 m.

Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen wurden im nur leicht geneigten Gelände nicht festgestellt. Auch nennenswerte Vernässungen wurden im Bereich der vorgesehenen Verwendungsfläche im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

Zu den neu zu verlegenden Schneileitungen:

Die neu zu verlegenden Schneileitungen im Ausmaß von insgesamt ca. 900 m werden zum größten Teil innerhalb von bestehenden Wegen bzw. innerhalb bestehender Pisten verlegt. Großteils werden lediglich bestehende Leitungen erneuert.

Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen wurden in diesen Bereichen nicht festgestellt.

Zu den Quellen im erweiterten Projektsgebiet:

Die hydrogeologische Situation im Projektsgebiet wurde im Gutachten [redacted] in schlüssiger und nachvollziehbarer Form dargetan. Zusammenfassend wird darin festgestellt, dass das eigentliche Projektsgebiet im Wesentlichen aus ausgesprochen wasserundurchlässigen Gesteinen aufgebaut wird, welche auch keine Wässer aufnehmen, weiterleiten oder speichern können.

Im Projektsgebiet selbst und auch in der weiteren Umgebung desselben finden sich daher keine Quellen. Niederschlagswässer fließen relativ rasch an der Oberfläche ab.

Gutachten:

Zum Speicherteich [redacted]

Eingangs soll festgehalten werden, dass der geologische Untergrund in ausreichendem Maß bekannt ist. Dies ist einerseits auf die relativ gute Aufschlusssituation entlang von bestehenden Wegen und Forststraßen zurückzuführen, andererseits auf die ergänzend dazu angelegten, künstlichen Aufschlüsse in Form von 4 Schurfröschen.

Der Teich soll im Bereich eines glazial überprägten Geländerückens errichtet werden, welcher von mehreren kleinen Gräben und Einschnitten durchzogen ist. Anstehendes Festgestein ist vor allem im Bereich der Spazier- und Forstwege aufgeschlossen. Meist liegt allerdings eine Lockermaterialbedeckung

unterschiedlicher Mächtigkeit auf dem Festgestein vor. Die vorliegenden Untersuchungen und Erkundungen lassen den Schluss zu, dass die Basis des Speicherteiches aus Festgesteinen bestehen wird. Es werden einerseits stärker geschieferte Grünschiefer angetroffen werden, andererseits relativ massige Diabase. Diese werden beim Abtrag aller Voraussicht nach Sprengungen erforderlich machen.

Vor allem im Bereich der kleinen Gräben und Einschnitte liegt eine größere Lockermaterialmächtigkeit vor. Aufgrund der Zusammensetzung des Untergrundes in diesen Bereichen (Lehme als Verwitterungsprodukte, Hangschutt, Moränenablagerungen) können in den obersten ca. 1,5 m leichte Hangwasserzutritte nicht ausgeschlossen werden.

Der Damm kann aus dem gewonnenen und aufbereiteten Abtragsmaterial errichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die oberen Lockermaterialschichten als Dammschüttmaterial und als Dammaufstandsfläche nicht geeignet sind.

Das Dammschüttmaterial ist mit dem Felsuntergrund ausreichend zu verzahnen sowie lagenweise (Mächtigkeit max. 0,5 m) mit ausreichender Verdichtung einzubringen. Zur Kontrolle der Verdichtung sind Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 durchzuführen. Des Weiteren ist unbedingt auf eine schadlose Ableitung der anfallenden Hang- und Niederschlagswässer zu achten. Bezüglich weiterer Vorschriften wird auf die Geotechnische Stellungnahme, Seite 4 ff („Geotechnische Stellungnahme") verwiesen.

Ein Standsicherheitsnachweis für den geplanten Erddamm wurde erbracht und hat ergeben, dass die Standsicherheit der Böschungen den nach ÖNORM geforderten Werten entspricht.

Im nordöstlichen bzw. südöstlichen Bereich des Teiches sind Einschnittsböschungen mit einem Böschungswinkel von 2:3 vorgesehen. Es ist im Zuge der Bauausführung festzustellen, ob die angetroffenen Verhältnisse eine derartige Böschungsneigung zulassen. Gegebenenfalls sind durch die zu bestellende geologische bzw. geotechnische Bauaufsicht geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und auszuführen.

Zur Notentleerung:

Die im Falle einer notwendigen Notentleerung anfallenden Wässer im Ausmaß von maximal 380 l/s sollen in den [redacted] eingeleitet werden. In den Grabeneinhängen finden sich stellenweise anstehende Festgesteine und außerdem keine großen Mengen an Lockermaterial, welche durch Einleitung großer Wassermengen mobilisiert werden könnten. Die Hangstabilität wird also auch durch die errechneten Wassermengen von bis zu 380 l/s nicht nachhaltig verschlechtert. Der gewählte Ort der Einleitung der Notentleerung ist aus geologischer Sicht als geeignet anzusehen. Die Notentleerung wurde auch mit dem Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt.

Zu den Verwendungsflächen:

Das im Zuge der Errichtung des Speicherteiches anfallende, überschüssige Material muss zum Teil deponiert werden. Dies betrifft vor allem die stark geschieferten Anteile des Aushubes sowie die Lockermaterialauflage (lehmiges Material, z. T. Moränenablagerungen). Die Verwendungsflächen liegen alle innerhalb bestehender Pistenflächen. Generell sind beim Einbau des Materials einige Maßnahmen zu beachten. Diese sind im geologischen Gutachten unter Punkt 3.4.3 angeführt. Wichtig ist des Weiteren, dass das Material unverzüglich nach dem Aushub ohne Zwischenlagerung in den Verwendungsflächen lagenweise und mit ausreichender Verdichtung eingebaut wird. Bei Niederschlag sind die Arbeiten einzustellen.

Bezüglich einzuhaltender allgemeiner Vorschriften wird auf das geologische Gutachten (Punkt 3.2.1., Seite 24-25) und auf die Geotechnische Stellungnahme (Punkt 4 „Geotechnische Stellungnahme", Seite 4-5) verwiesen.

Bei der vorgesehenen Verwendungsfläche handelt es sich um eine mäßig geneigte Fläche im Bereich der bestehenden Piste. Prinzipiell werden bei fachgerechtem Einbau (falls notwendig drainagierte Aufstandsflächen, lagenweiser Einbau, ausreichende Verdichtung), Einhaltung der vorgesehenen Böschungsneigungen (1:2,2 bzw. 1:3) und nachhaltig wirksamer Begrünung keine nachhaltigen Probleme bezüglich der Standsicherheit bzw. daraus resultierender Hanginstabilitäten erwartet.

Es ist Aufgabe der zu bestellenden geotechnischen Bauaufsicht sämtliche Schüttungen im Bereich der Verwendungsflächen zu beaufsichtigen und zu dokumentieren sowie erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen anzuordnen.

Zu den zu errichtenden Schneileitungen:

Diese werden zum Großteil in bestehenden Pisten und Wegen verlegt, bzw. stellen meist einen Ersatz bestehender Leitungen dar. Instabile Hangbereiche wurden nicht festgestellt. Auch hier ist eine Verschlechterung des Ist-Zustandes in Bezug auf die Hangstabilität durch Errichtung und Betrieb nicht zu erwarten.

Zu den Quellen im Projektsgebiet:

Im erweiterten Projektsgebiet finden sich keine Quellen. Dies ist einerseits auf die Lage des Speicherteiches (kein ausreichendes Einzugsgebiet für Bergwässer), andererseits auf den geologischen Untergrund (wasserundurchlässige Gesteine, welche auch kein Wasser speichern können) zurückzuführen.

Sollte das geplante Projekt bewilligt werden, ist neben einer fach- und projektsgemäßen Ausführung die Einhaltung der Nebenbestimmungen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, aus fachlich geologischer Sicht notwendig:

Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen:

Die Bergbahnen [redacted] plant eine Erweiterung der Beschneiungsanlage. Diese Erweiterung beinhaltet die Errichtung eines Speichersees mit ca. 100.000 m^3 Fassungsvermögen im Bereich [redacted]" bzw. [redacted]" im Gemeindegebiet von [redacted] sowie eine Erweiterung des Leitungsnetzes. Der projektierte Speichersee liegt auf einer Seehöhe von knapp über 1500 m. Er soll im Bereich eines flachen Geländerückens errichtet werden, der sich vom Fahrweg gegen Nordosten erstreckt. Der Rücken ist wiederum durch ein Kleinrelief aus Mulden und Erhebungen gegliedert.

Die geplante Verwendungsfläche für den Aushub erstreckt sich im angrenzenden Weg- bzw. Pistenbereich und südlich bzw. südwestlich davon. Der Weg bzw. die Piste sollen angehoben werden.

Die Befüllung des geplanten Speichersees erfolgt über das vorhandene Feldleitungsnetz über den Speicherteich [redacted] Von dort wird das Wasser zukünftig bis zum neuen Teich gepumpt.

Die Notentleerleitung ist von der Pumpstation über die bestehende Piste bis in den [redacted] vorgesehen.

Bezüglich der Natürlichkeit ist der gesamte Projektbereich durch land- und forstwirtschaftliche sowie touristische Nutzung geprägt und (teils stark) beeinflusst (intensiv genutzte Almflächen, Pisten, überformte Flächen, Fahr- und Wanderwege, etc). Extensiv beweidet werden ca. zwei Drittel des gepl. Speicherteichstandortes, der dort eine sehr dichte Zwergstrauchdecke aufweist.

Für die Beurteilung wird auf die Unterlagen [redacted] (teilweise übernommen) und [redacted] sowie auf die Besprechungen und Lokalaugenscheine verwiesen.

Vegetationsbeschreibung: [redacted]

Die durch die geplante Errichtung des Speicherteiches betroffenen Flächen wurden im September 2006 und im Juli 2007 vom Büro [redacted] begangen. Anlässlich der Begehungen wurden Pflanzenartenlisten erstellt. Die vorgefundenen Pflanzengesellschaften wurden in eine Orthophotokopie im Maßstab 1:2000 eingetragen. Die Eintragung der Pflanzengesellschaften erfolgte nach physiognomischen Merkmalen.

Zwergstrauchheide verzahnt mit Borstgrasweide

Am Speicherteichstandort ist vorwiegend eine sehr dichte Zwergstrauchheide vorhanden, dazwischen siedeln Arten der Borstgrasweiden. Typische Zwergsträucher sind Rauschbeere sowie Heidel- und Preiselbeere (Vaccinium gaultherioides, V. myrtillus und V. vitis-idaea). Auch die Rostrote Alpenrose (Rhododendron ferrugineum) und die Besenheide (Calluna vulgaris) sind weit verbreitet, seltener kommt Zwergwacholder (Juniperus communis ssp. alpina) vor.

Dazwischen siedeln nur wenige Arten aus den sehr artenarmen Borstgrasweiden. Neben dem namengebenden Borstgras (Nardus stricta) kommen Aufrechtes Fingerkraut (Potentilla erecta) und zuweilen auch Arnika (Arnica montana) vor. In sehr kleinen wechselfeuchten Mulden, die zum Teil unter 1 m^2 groß sind, siedeln Torfmoos (Sphagnum sp.) und scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum). Der Standort ist von der Höhenlage her potentielles Waldgebiet, die Weidenutzung und die sehr dichte Zwergstrauchschicht verhindern die Wiederbewaldung, es sind nur ganz vereinzelt kleine Fichten vorhanden.

Feuchtflächen

Die dichte Zwergstrauchheide auf dem Geländerücken ist nur in Muldenlagen und Hangverflachungen aufgelöst, da diese durchwegs vernässt sind. Eine Moorfläche nördlich der Piste von der [redacted] Richtung [redacted] Talstation konnte bereits vor Beginn von Detailplanungen auf Grund der Ausprägung (Zwischenmoor), der Artenzusammensetzung und der Größe als Ausschlusskriterium für einen Speicherteichstandort festgestellt werden.

Nunmehr wurde der Standort weiter nach Süden bzw. Südwesten verschoben. Dort verläuft eine flache Mulde von Südosten nach Nordwesten, im Südostteil der Mulde erstreckt sich eine größere offene Wasserfläche sowie mehrere kleine Lacken und in deren Umgebung ein von Sauergräsern und Torfmoos (Sphagnum spp.) geprägtes Moor. Nach der Vegetationserhebung und der tierökologischen Erhebung wurde festgelegt, auch diesen Bereich aus den Planungsüberlegungen herauszunehmen und als wertvolle Biotopfläche nahe dem Speicherteich zu erhalten. Am Ufer und den stark vernässten angrenzenden Bereichen kommen vor allem Stern-Segge (Carex echinata), Braun-Segge (Carex nigra) und Graugrüne

Segge (Carex canescens) vor. Weiters sind Torfmoose (Sphagnum spp.), Faden-Binse (Juncus filiformis) und Sumpf-Veilchen (Viola palustris) typisch. Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras (Eriophorum angustifolium und E. vaginatum), Kronenlattich (Calycocorsus stipitatus) sowie in geringen Mengen Pfeifengras (Molinia caerulea) bereichern die Artengarnitur des Feuchtbereiches.

Nur der weniger wertvolle nordwestliche Teil der Senke liegt innerhalb des geplanten Speicherteiches. Hier sind vor allem Arten wie Stern-Segge (Carex echinata), Wiesen-Segge (Carex nigra), Faden-Binse (Juncus filiformis) aber auch Weidezeiger wie die Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa) typisch. Die Senken erstrecken sich bis zur bestehenden Piste, wo sie in eine bestehende Verrohrung münden und in den Breuergraben abgeleitet werden.

Kleinflächige Vernässungen findet man auch im Pistenbereich unmittelbar unterhalb (westlich) vom geplanten Speicherteichstandort. Sie sind großteils den Kleinseggenriedern zuzuordnen, sind aber durch starke Beweidung, Düngung, Wegbau, Austausch der Liftanlage [redacted] (2006) etc. gestört bzw. degradiert. Hier kommen oft anspruchslose Arten wie Sumpfdotterblume (Caltha palustris) Aufrechtes Fingerkraut (Potentilla erecta), Sumpf- Schachtelhalm (Equisetum palustre) und -Kratzdistel (Cirsium palustre) vor. Von den Seggenarten sind Gelbsegge (Carex flava agg.), Sternsegge (Carex echinata) und Braun-Segge (Carex nigra) hier zu finden.

Kammgras-Borstgrasweiden und überformte Flächen

Magerweiden unterschiedlicher Zusammensetzung sind im Pistenbereich und auch den angrenzenden Flächen großräumig ausgebildet. Es handelt sich dabei fast durchwegs um artenarme, einförmige Bestände, die vor allem in den nicht intensiv beweideten Lagen und in den grundsätzlich nicht überformten Abschnitten mit der Zwergstrauchheide in unterschiedlichem Ausmaß verzahnt sind. Das Borstgras (Nardus stricta) ist oft stark dominant, gute Futtergräser kommen nur in geringem Ausmaß vor.

Häufig sind die Borstgrasweiden mit überformten oder stark gedüngten und beweideten Abschnitten (besonders in Wegnähe) verzahnt. Neben den typischen Arten der Borstgrasweide wie Grünem Alpenlattich (Homogyne alpina), Aufrechtem Fingerkraut (Potentilla erecta) und Wald-Hainsimse (Luzula sylvatica) kommen auch Gold-Fingerkraut (Potentilla aurea), Wiesen-Klee (Trifolium pratense), Einjähriges Rispengras (Poa annua) und Hahnenfuß-Arten (Ranunculus acris, R. montanus) vor.

Am Fahrweg und gegen die südwestlich angrenzende Piste, die z. T. auf [redacted] z. T. auf [redacted] Gemeindegebiet liegt, sind stark überformte Bereiche vorhanden. Am Weg sind teils reine Ersatzgesellschaften und Trittrasen vorhanden. Auf der Piste wurde 2005 eine großflächige Geländekorrektur durchgeführt, die dann zu einem größeren Teil herkömmlich begrünt werden musste. Das verwendete Saatgut wächst zwar üppig (bis zu 50 cm hoch), es bildet aber teils keine dichte geschlossene Vegetationsdecke. Wenn man die Halme auseinander biegt, erkennt man den offenen Boden zwischen den Halmen, Untergräser fehlen weitgehend. Nur in weniger stark gedüngten Bereichen und im Übergang zum Urgelände kommen hier auch standortgerechte Arten vor, da hier zumindest lückig angedeckt wurde.

Überformte Bereiche sind in mehreren Teilbereichen der Pisten vorhanden. Charakteristisch in den unterschiedlich alten Einsaatflächen und stark gedüngten Bereichen sind Arten wie Weißklee (Trifolium repens), Wiesenklee (Trifolium pratense), Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa), aber auch Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Rotschwingel (Festuca rubra) und Rotes Straußgras (Agrostis capillaris). Auch kommen in älteren, beeinflussten Flächen (wieder) Borstgras (Nardus stricta) und Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris) sowie Einjähriges Rispengras (Poa annua) vor.

Nadelholzdominierter Wald

Im Nordostteil des geplanten Speichersees ist eine bewaldete Kuppe vorhanden. Der Wald wird durch die bestehende Piste von der [redacted] Richtung [redacted] geteilt. Ein Teilstück der Waldinsel soll im Zuge des Speicherteichbaues gerodet werden. Es handelt sich um einen Fichtenwald, der im Unterwuchs dichten Zwergstrauchbewuchs aufweist. Die Artenzusammensetzung entspricht der angrenzenden reinen Zwergstrauchheide.

Auch die Leitung für die Notentleerung und den Hochwasserüberlauf wird durch ein von Nadelholz dominiertes Waldstück am Einhang des Breuergrabes geführt. Oberhalb des Waldbestandes siedeln einzelne Grünerlen (Alnus viridis), die für die Gegend (insbesondere für die unterhalb anschließenden Bereiche nahe der [redacted]-Talstation) typisch sind.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen [redacted] und Beurteilung:

Teichstandort:

Der geplante Speicherteich liegt im Bereich eines flachen Geländerückens nahe der [redacted] und südwestlich der Bergstation der [redacted]. Der Speichersee weist eine nicht-technische Form auf, es wurde vor allem das Feuchtgebiet mit der offenen Wasserfläche ausgespart.

Um den Teich bestmöglich in das Gelände einzubinden, ist es erforderlich, die luftseitigen Böschungen dem umgebenden Gelände anzupassen. Die Böschungen werden daher mit einem Kleinrelief versehen und es wird mit der vorhandenen Vegetation (Zwergstrauchheide, Borst- und Kammgrasweide) angedeckt. Die Vegetationsdecke wird in möglichst großen, zusammenhängenden Stücken abgehoben und Zug um Zug an den neuen Dammböschungen wieder aufgebracht.

Sollte es erforderlich sein, Vegetation zwischenzulagern, werden die Rasenstücke im Pistenbereich flächig aufgelegt und bei Bedarf gegossen. Eine möglichst geringe Lagerzeit der Rasenstücke wird angestrebt. Erfahrungsgemäß reicht die Vegetation nicht für die Gestaltung aller Flächen (insbesondere der Dammkrone wasserseitig) aus, da auch bei sorgsamem Umgang mit einem gewissen Verlust gerechnet werden muss. Es werden daher im Pistenbereich (von der [redacted] und im Nahbereich der Pumpstation Flächen herkömmlich humusiert und mit einer geeigneten Samenmischung (Montanmischung) begrünt.

Durch die Lage und Einsehbarkeit im Gelände wird der Teich vermutlich auch von zahlreichen Besuchern frequentiert. Es wird daher auch die Dammkrone mit Rasenziegeln gestaltet und ein umlaufender Wanderweg vorgesehen. Das Moor und die offene Wasserfläche werden gegen die Dammböschung hin abgedichtet (Lehmabdichtung) und ausgezäunt, um in Zukunft Trittschäden durch Weidevieh zu vermeiden.

Die Vegetation der angrenzenden Senke, die ja ebenfalls Feuchtezeiger aufweist, wird einerseits bei der gegenständlichen Fläche im Osten der Lacke aufgebracht, um die Feuchtstelle zu vergrößern. Ein weiterer Teil der Feuchtvegetation wird zum nahen Erlebnispark „[redacted]" als neu gestaltete Biotopfläche mit einem Ausmaß von ca. 100 m^2 transferiert.

Es wird eine flache Mulde ausgehoben und mit bindigem Material, das verdichtet wird, ausgeformt. Das Feuchtbiotop wird so gestaltet, dass in einem Teilbereich die Vegetation der teilweise vernässten Senken eingebracht werden kann. Diese Pflanzenarten benötigen Feuchtigkeit, vertragen aber keine dauernde Überstauung. Um eine natürliche Sukzession zu ermöglichen, wird auch eine offene Wasserfläche vorgesehen.

Ein kleiner Teil des gepl. Speicherteichstandortes ist bewaldet. Hier soll dauerhaft gerodet werden, die Zwergstrauchvegetation wird zum Andecken der Böschungen verwendet. Als Ausgleich soll eine Gehölzinsel unterhalb der gepl. Pumpstation (als Sichtschutz) gepflanzt werden.

Beurteilung:

Landschaftsbild und Erholungswert

Aufgrund der Lage wird der Teich weder aus größerer Entfernung noch aus näherer oder naher Entfernung gut erkannt werden können. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass die Errichtung bzw. Durchführung der Arbeiten fachgerecht vorgenommen wird. Durch die fast ausschließliche Wiederverwendung des Oberbodens wird eine gute und unauffällige Einbindung erwartet. Somit ergeben sich diesbezüglich nur während der Bauzeit bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen grobe Beeinträchtigungen. Auf Dauer sind jedoch keine zusätzlichen gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lebensräume und Naturhaushalt

Im Zuge von Vorbesprechungen und Geländebegehungen konnte der ursprünglich vorgesehene Teichstandort aufgegeben werden. Der neue Standort ist ökologisch unbedenklich und betrifft keine besonders schützenswerten oder geschützten Bereiche (siehe oben). Einzelne geschützte Pflanzen können im Einzelfall betroffen sein, eine Gefährdung der Bestände ist jedoch keinesfalls zu erwarten. Hinsichtlich dieser Schutzgüter wird somit für diesen Bauteil während der Bau- und Manipulationsphase mit zeitlich abgrenzbaren Störungen zu rechnen sein. Besondere Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen werden jedoch nicht erwartet.

Rohrleitungsgräben

Im Schigebiet besteht bereits ein ausgedehntes Schneileitungsnetz. Diese Leitungen müssen an den neuen Speicherteich bzw. an die Pumpstation angebunden werden. Zusätzlich ist noch die Errichtung einer Leitung auf bestehender Trasse vom gepl. Speicherteich Richtung Trasse der [redacted] (bzw. deren unterstes Viertel) vorgesehen. Weiters ist eine Leitung vom Speicherteich zur Bergstation der [redacted] erforderlich. Hier wird auch die 30 kV Stromleitung verlegt.

Auch bei der Verlegung der erforderlichen Leitungen werden die Rasenziegel schonend abgehoben und seitlich – getrennt vom Aushub - gelagert. Nach der Verlegung der Leitungen wird der Aushub wieder eingebracht und die Rasenziegel angedeckt. Lediglich im Bereich von 2006 und 2007 begrünten Bereichen (Lifttrasse und Standort der ehemaligen Schleppliftstation [redacted] und in stark überformten Bereichen wird herkömmlich humusiert und mit einer geeigneten Samenmischung begrünt.

Beurteilung: Es ist für kein Schutzgut eine ärgere Beeinträchtigung zu erwarten, weil fast ausschließlich bereits überformte Flächen betroffen sind.

Hochwasserüberlauf und Notentleerung Speicherteich

Der Hochwasserüberlauf und die Notentleerung werden über eine Verrohrung von der Pumpstation in den [redacted] geleitet. Vor der Einmündung wird das Wasser in einen Energieumwandlungsschacht geleitet, von dort aus erfolgt die Einleitung in das Gerinne.

Beurteilung: Zu einem großen Teil sind bereits überformte Flächen betroffen. In den noch nicht überformten Flächen finden sich keine besonders schützenswerten oder geschützten Bereiche. Daher ergeben sich nur für den unmittelbaren Einleitungsbereich kurz- bis mittelfristig gröbere Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzgüter. Langfristig sind jedoch für kein Schutzgut zusätzliche grobe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Füll-Leitungen

Die Füllleitung führt derzeit von der Wasserfassung an der [redacted] Ache bis zum Speicherteich [redacted] Von dort soll die Befüllung jeweils im Frühjahr über das bestehende Feldleitungsnetz erfolgen. Auch eine Befüllung über die in einem anderen Verfahren beantragte, noch nicht errichtete Füllleitung [redacted] wäre möglich bzw. vorgesehen.

Verwendungsfläche für Aushubmaterial

Im Bereich einer Geländekorrektur, die im Jahr 2005 durchgeführt wurde, befindet sich ein steilerer Hangabschnitt, der dann verflacht und zum Fahrweg hin eher flach weiter verläuft. In diesem Bereich soll das Gelände ausgeglichen werden, um die dort befindliche Piste auszuflachen. Soweit sinnvoll, werden die Rasenziegel abgehoben und Zug um Zug auf den neu entstandenen Böschungen wieder aufgebracht. Die Vegetation der „üppigen" Begrünung (Talwiesenarten) wird abgezogen und seitlich gelagert. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird hier herkömmlich humusiert und mit einer standortgerechten Samenmischung begrünt.

Beurteilung: Betroffen sind bereits stark oder auch mehrfach überformte Flächen, wodurch somit keine zusätzlichen gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Pumpstation und Zufahrt

Die geplante Pumpstation am nordwestlichen Dammfuß des geplanten Speicherteiches bzw oberhalb des bestehenden Wanderweges ist als zweigeschossiges Bauwerk geplant. Sie besteht aus dem Pumpenraum im Kellergeschoß, einem Lagerraum sowie der Kompressorstation und dem Elektroraum. Zusätzlich ist die Errichtung von Kühltürmen (6 Stück) vorgesehen). Die Station wird insgesamt 33 m lang, das Lagerraumgeschoß weist eine Höhe von 4, 20 m auf. Auf diese Geschoßdecke werden die Kühltürme aufgesetzt.

Unterhalb (westlich) der Pumpstation wird in ausreichendem Abstand vom Gebäude eine Fichten- bzw. Fichten-Tanneninsel gepflanzt, um das Gebäude zu kaschieren. Seitlich werden Teile des Gebäudes eingeschüttet. Die Kühltürme werden in gedeckten Farben (dunkelbraun, dunkelgrau) gehalten.

Um die Pumpstation zu erreichen, ist die Errichtung eines Zufahrtsweges erforderlich. Dieser zweigt vom bestehenden Fahrweg süd- bzw. südwestlich vom gepl. Teichstandort ab und führt knapp unterhalb vom Dammfuß bis zur Pumpstation. Bei der Errichtung werden alle Rasenziegel an den neu entstehenden Böschungen wieder angedeckt. Der Weg muss LKW-befahrbar sein, nach Abschluss der Bauarbeiten können der Mittelstreifen und die Bankette begrünt werden.

Beurteilung: In der Nordansicht überragt der gepl. Damm die vorgesehene Pumpstation inklusive der aufgesetzten Kühltürme wesentlich. Vorgesehen ist die Verwendung dunkler Bleche, sodass diese Bauwerke optisch nicht in den Vordergrund treten. Zudem sollen Vorpflanzungen mit Bäumen die Erkennbarkeit abmindern. Störend für das Landschaftsbild und den Erholungswert wird die Pumpstation somit während des Baus und bis zum Abschluss aller „Kaschierungsarbeiten" sein. Eine Abminderung auf mittel- bis langfristige Sicht wird noch zusätzlich durch die Vorpflanzung ermöglicht. Somit sind auf Dauer auch hier keine zusätzlichen gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

SCHUTZDETAILS:

Geschützte Pflanzenarten **gem. § 1, Anlage 1** der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 kommen im Projektgebiet nicht vor.

Geschützte Pflanzenarten gem. **§ 2, Anlage 2 und 3** Tiroler Naturschutzverordnung 2006:

Bereich Zwergstrauchheide und offene Wasserfläche östlich Teichstandort:

Geschützte Pflanzenarten:	**Schutzkategorie**
Arnika (Arnica montana)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Rentierflechte (Cladonia rangiferina)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Torfmoos (Sphagnum quinquefarium)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Torfmoos (Sphagnum sp.)	Vollk. geschützt (Anl. 2)

Bereich feuchte Senken und angrenzende Kammgras-Borstgrasweiden:

Geschützte Pflanzenarten:	**Schutzkategorie**
Arnika (Arnica montana)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Geflecktes Knabenkraut (Dactylorhiza maculata)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Torfmoos (Sphagnum quinquefarium)	Vollk. geschützt (Anl. 2)
Torfmoos (Sphagnum sp.)	Vollk. geschützt (Anl. 2)

Geschützte Lebensräume **§ 3** Tiroler Naturschutzverordnung 2006

Geschützte Lebensräume, die in der Anlage 4 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 aufgezählt werden, kommen im Erhebungsgebiet vor:

Es handelt sich dabei um die unter Punkt 15 aufgelisteten Alpinen und borealen Heiden. Die gegenständliche Zwergstrauchheide befindet sich zwar nicht in der alpinen Stufe, ist jedoch kennzeichnend für die hochmontane Stufe im Nahbereich. Die Zwergstrauchheide ist durch die Maßnahme nicht in ihrem Gesamtbestand gefährdet, da ein großer Teil der Fläche (nördlich der Piste von der Köglbahn) unberührt bleibt. Auch soll die Zwergstrauchvegetation auf den neu entstehenden, luftseitigen Böschungen und der Dammkrone des wieder angedeckt werden.

Borstgrasweiden bzw. Borst- und Kammgrasweiden (Punkt 16., Anlage 4) sind im Projektgebiet großflächig vorhanden, doch sind diese häufig durch Nährstoffeinfluss und Überformung stark mit Rispengras- und Rasenschmielen-Beständen verzahnt und entsprechen nicht dem als prioritär eingestuften Lebensraum bzw. dem „Artenreichen montanen Borstgrasrasen" gem. Naturschutzverordnung 2006.

Trotz dem lt. Projekt vorgesehen schonenden Umgang mit dem Oberboden und der beabsichtigten Wiederverwendung können teilweise nicht alle Stücke des Oberbodens zur Gänze erhalten werden (abhängig von Stärke und Zusammenhalt dieser Teile).

Einzelne Individuen/Exemplare der betroffenen, nach den Anhängen der Verordnung 2006 geschützten Arten werden trotz sorgfältigster Bauweise und Rekultivierung zerstört werden. Alle Arten sind jedoch weiträumig verbreitet.

Eine Bestandesgefährdung dieser Arten oder Gesellschaften in diesem Lebensraum wird dadurch nicht erwartet.

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung sind die Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, einzuhalten bzw. zu erfüllen.

Stellungnahme des wasserbautechnischen/dammbautechnischen Amtssachverständigen:

Unter Vorlage eines Projektes der [redacted] hat die Bergbahnen [redacted] um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zum Abbau und Betrieb eines Speicherteiches – bezeichnet als Speicherteich [redacted] – angesucht.

Der Speicherteich [redacted] soll in die gesamten Anlagenteile der bestehenden und wasserrechtlichen bewilligten Beschneiung eingebunden werden. Derzeit werden die Schneiflächen versorgungstechnisch aus zwei Entnahmestellen [redacted] Ache und [redacted] quellen) sowie über die Speicher [redacted] und [redacted] mit einer Gesamtspeicherkapazität von 103.500 m³ versorgt. Die Entnahmemengen betragen aus der [redacted] Ache 60 l/s und aus dem [redacted] bach 20 l/s. Der neue Speicherteich [redacted] soll ein nutzbares Speichervolumen von 105.000 m³ erhalten, womit die gesamte Speicherkapazität verdoppelt wird. Die gesamte, beschneite Pistenfläche beträgt 111,5 ha und es wurde mittlerweile ein Jahreskonsens von 390.000 m³ erteilt.

Beweggründe für die Errichtung des neuen Speicherteiches und dem im Verhältnis zu den Speicherteichen sehr großen Fassungsvolumen liegen im Wesentlichen der Erhöhung der Schlagkraft der Beschneiungsanlage mit den nach Errichtung der geplanten Speicherteiches vorhandenen

zwischengespeicherten Wassermengen von etwas mehr als 50 % des gesamten Wasserbedarfes/Jahr kann die Grundbeschneiung zukünftig ca. 72 Stunden aufgebracht werden. Mit der Erhöhung der Anlagenleistungen wird ein Konzept verfolgt, das sich bisher in den Schigebieten als sehr effizient erwiesen hat. Immer weniger Schneitage stehen zur Verfügung um die gesamten Pistenflächen mit technischem Schnee im Rahmen der Grundbeschneiung beaufschlagen zu können.

Der Speicherteich soll nach dem bisherigen Stand der Technik entsprechend als Folienteich mit Zwischendrainagierung ausgeführt und mit entsprechenden Leitungsverbindungen in das Gesamtsystem eingebunden werden. Die Befüllung erfolgt über Zwischenpumpstationen aus den bestehenden Anlageteilen.

Unmittelbar angrenzend an den Speicherteich im Nordwesten soll eine Pumpstation errichtet werden, auf die Kühlturmaggregate aufgesetzt werden. Projektsgemäß ist vorgesehen, die Entnahme aus dem Speicherteich über diese Pumpstation vorzunehmen und je nach Wassertemperatur die Kühltürme „zwischen zuschalten" oder „kurz zu schließen" woraus sich eine direkte Entnahme aus dem Speicherteich ergibt. Für die Entnahme sind zwei Leitungen vorgesehen. Diese Leitungen führen unmittelbar über Verbindungsleitungen in das bestehende Feldleitungsnetz. Die beiden Leitungssysteme sind erforderlich, da zwei Druckstufen im bestehenden Netz bestehen. Weiters werden Leerverrohrungen vorgesehen.

Der Speicherteich liegt auf einem Bergrücken und hat aus dem direkten Umfeld keinen Einzugsbereich. Dementsprechend wird auch kein Hochwasserüberlauf in der klassischen Form errichtet, sondern nur eine auf Starkniederschlagsereignisse ausgelegte Hochwasserentlastung vorgesehen. Die Hochwasserentlastung sowie die Notentleerung des Speicherteiches erfolgt in den [redacted] der die Vorflut zum Gelände des Speicherstandortes auch bisher schon gebildet hat. Die maximale Beaufschlagung des Vorfluters ergibt sich rein rechnerisch in einer Größenordnung von 385 l/s.

Beurteilung:

Das vorgelegte Projekt ist betreffend die kulturbautechnischen Belange sehr detailliert und genau ausgeführt und beinhaltet neben den rein wasserfachlichen Belangen auch eine genaue Baugrunduntersuchung hinsichtlich Geologie und eine bodenmechanische Beurteilung der geplanten Dämme.

Die wesentlichen Kenndaten des Speicherteiches sind im technischen Bericht des Projektes auf Seite 13 angeführt.

Im Einzelnen wird zum Projekt festgehalten:

- *Stauziel:*
  Im Projekt wird zwischen einem Stauziel und einem Sonderstauziel unterschieden. Das Stauziel, welches auf einer Kote 1553,0 m ü.A. liegt, stellt das Sommerstauziel dar. Das so genannte Sonderstauziel, das 50 m höher als auf 1553,50 m ü.A. liegt beschreibt das maximale Stauziel, woraus sich die Kubatur von 105.500 m³ ergibt. Eine nicht für die Entnahme mögliche Restwassermenge von 500 m³ ist darin berücksichtigt. Bei diesem „Sonderstauziel" verbleibt somit die nutzbare Wassermenge von 105.000 m³. Im Vergleich zu diesen beiden Stauzielen verbleibt ein rechnerischer Freibord zwischen Dammkrone und Stauziel von 1,2 m bzw. 0,7 m beim Sonderstauziel. Ein Vergleich mit der Oberkante der Folie zeigt jedoch, dass nur mehr ein Freibord von 0,5 m bzw. 1,0 m bestehen bleibt, da die Folie im Kronenbereich mit 20 cm überschüttet wird.

- *Hochwasserentlastung*:
  Die Hochwasserentlastung wird im Projekt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit an der Überlaufschwelle berechnet. Es fehlt jedoch die Berechnung der anschließenden Rohrleitung und der Bezug zu einem Niederschlagsereignis.

- *Kühltürme/Verrohrung:*
  Im Projekt sind Kühltürme beschrieben und im Lageplan als Grundriss dargestellt. In der Planbeilage 5B, bezeichnet als Pumpstation Ansicht Schnitt A-A, fehlt jedoch die Darstellung der Kühltürme. Nach Rücksprache mit dem Projektanten wurde auf die Darstellung verzichtet, da die genaue Type der Kühltürme noch nicht bekannt ist.
  Im Projekt fehlt weiters auch ein Rohrschema, das sowohl die Pumpenaufstellungen und die entsprechenden Verrohrungen übersichtlich wiedergibt. Aus der Beschreibung ist zwar zu entnehmen, dass das aus dem Teich entnommene Wasser über eine Voranlage geleitet wird, eine entsprechende Darstellung ist jedoch nicht vorhanden.

- *Rohrnetzberechnungen*:
  Da die vorgesehenen Anlageteile in ein bestehendes Gesamtsystem eingebunden werden, ist es unbedingt erforderlich die entsprechenden Druckverhältnisse bzw. Lastfälle schematisch bzw. tabellarisch darzustellen und so den Nachweis zu führen, dass in den bestehenden Anlageteilen keine unzulässigen Drücke entstehen.

- *Feldleitungen* – neu:
  Zusätzlich zu den Pumpaggregaten werden zu Anbindung an die bestehenden Feldleitungen neue Feldleitungen in einer Länge von ca. 900 m Gesamtausmaß verlegt. Diese Feldleitungen werden zur Gänze in der Druckstufe PN40 und GGG DN200 ausgeführt. Parallel zu den Feldleitungen zur Verteilung des Wassers werden in zwei Strängen Luftleitungen in einem Durchmesser von 140 und der Druckstufe PN 10 mit verlegt. Die Luftleitungen kommen im Bereich des Leitungsknotens der Pumpstation und zur Anbringung des Leitungsknotens im Bereich [redacted] Talstation zur Ausführung. Bei der Feldleitung zur Anbindung an die Bergstation [redacted] wird keine Luftleitung mit verlegt, hier wird jedoch ein 30 kV Kabel zur Anspeisung der Pumpstation [redacted] installiert.

- *Verwendungsfläche Überschussmaterial:*
  Im Projekt ist angeführt und auch planlich als Grundriss dargestellt, dass Überschussmaterial aus dem Dammbau in einer so genannten Verwendungsfläche zur Geländeadaptierung Verwendung finden sollen. Nach den Angaben stehen ca. 7700 m² Verwendungsfläche einer Einbaugröße von bis zu max. 10.000 m³ gegenüber. Dementsprechend ist mit einer Aufschüttung in der Größenordnung von im Schnitt ca. 1 – 1,3 m zu rechnen. Auf Grund der Angleichung an das bestehende Gelände werden im Maximalfall jedoch weit höhere Überschüttungen erforderlich sein. Hiezu fehlen jedoch genaue Angaben und insbesondere Schnitte durch die Verwendungsflächen woraus Hangstabilitäten und die Stabilität des aufgebrachten Schüttgutes abzuleiten wären.
  In der als Planbeilage 8 bezeichneten geotechnischen Stellungnahme wird auch auf diese lange nicht eingegangen.

Aus fachlicher Sicht ist dazu festzuhalten:

Wie in der Vorbegutachtung ausgeführt waren folgende Nachweise bzw. Projektsergänzungen vorzulegen:

- Berechnung der Rohrleitung am Hochwasserüberlauf bezogen auf ein Niederschlagsereignis
- Darstellung der Kühltürme in der Planbeilage 5B sowohl im Schnitt wie auch in der Ansicht und ergänzend im Querprofil A3 des Speicherteiches mit Aufnahme des Pumpenhauses
- Lageplan und Schnitt eines Rohrschemas unter Einbeziehung der UV-Anlage und der Kühltürme
- Rohrnetzberechnungen in Bezug auf die neuen Leitungen und die Anbindung an das bestehende Leitungssystem
- Schnittdarstellungen der Verwendungsflächen mit Eintragung der Überschüttungshöhen und Ergänzung der geotechnischen Stellungnahme für diese Überschüttungen.

Diese Ergänzungen wurden vorgelegt und sind mit 25.03.2008 datiert. Aus diesen Ergänzungen geht hervor, dass die Rohrleitung für den Hochwasserüberlauf ausreichend dimensioniert ist. Die Rohrdruckdimensionierung ausreichen um sämtliche Betriebsfälle abdecken zu können, sämtl. Wasser das über Schneileitungen zu den Schneeaggregaten führt über UV-Anlage geleitet wird, sowie die Verwendungsfläche so ausgelegt ist, sodass bei entsprechendem Einbau nach den angetroffenen Bodenkennwerten keine Hanginstabilitäten zu erwarten sind.

Bei Einbeziehung der erwähnten Ergänzungen ist das Projekt vollständig und kann einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung zugrunde gelegt werden.

Aus bisher gemachten Erfahrungen wird angemerkt, dass während der Entnahmezeit auch die so genannte Niederwasserzeit an den Vorflutern liegt und diese Zeitspannen für wasserbautechn. Bauten an Gewässern genutzt wird. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Trübungen auftreten können, die zu einer Beeinträchtigungen des Schneiwassers führen. Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls der Hochwasserschutz als im öffentl. Interesse als höherwertig zu betrachten und die Wasserqualität die sich im Zuge der Bauarbeiten während der Entnahme auf die Beschneiung auswirken kann, wird daher von den Bergbahnen zu dulden sein.

Hinsichtlich der dammbaurechtlichen Belange wird einerseits auf die Unterlagen im Projekt verwiesen, die im Projektsteil betreffend die Geologie, sowie auch als bodenmechanische Projektsbeilage enthalten sind.

Die entsprechenden Vorschreibungen wurden gemeinsam mit dem Sachverständigen für Geologie formuliert und ergänzt.

Unter Einhaltung der Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, besteht kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Stellungnahme des Amtssachverständigen von der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Festgestellt wird, dass vom genannten Gutachter lediglich die Anlagenteile im Nahbereich des [redacted] – Notentleerung – behandelt werden.

Die Ausleitung derselben erfolgt über ein Energievernichtungsbauwerk konventioneller Bauart (2,50 x 2,50 x 2,00 m), welche im unmittelbaren Nahbereich der Bachsohle zur Aufstellung kommt. Die Richtung des Austrittstrahles erfolgt in Richtung der Bachsohle.

Vom öffentlichen Standpunkt und zur Wahrung der Rechte Privater sind Bauauflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurde, erforderlich.

Alle Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN in der derzeitigen Fassung bei Verwendung einwandfreier Baustoffe projekts- und fachgemäß herzustellen.

Die Anlagen sind von der Konsenswerberin dauernd in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand zu erhalten.

Bei Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme der Vertreterin des Landesumweltanwaltes:

Die Bergbahnen [redacted] beantragte unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage durch die Errichtung des Speicherteichs [redacted] mit einem Fassungsvermögen von 105.000 m³. Die bewilligte Entnahmemengen aus de[redacted]ache und dem [redacted]bach sowie die bewilligten Schneiflächen bleiben unverändert. Mit dem geplanten Teich soll die Aufbringung einer Grundbeschneiung im Schigebiet ohne Nachfüllung der bereits bestehenden Speicherteiche ermöglicht werden.

Auf Grund der Wetterlage und Schneeverhältnisse (geschlossene Schneedecke) bestand für den Landesumweltanwalt wieder einmal keine Möglichkeit einen Lokalaugenschein durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erhebt der Landesumweltanwalt wiederholt die ausdrückliche Forderung an die zuständige Behörde vor allem dann, wenn im Beisein des naturkundlichen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt wird, miteinbezogen zu werden, sodass man sich von den örtlichen Gegebenheiten im betreffenden Projektsareal ein Bild machen kann.

Grundlage für die heutige Stellungnahme sind primär die Gutachten aus den Fachbereichen Geologie, Naturkunde und Forst sowie die Projektsunterlagen (hier vor allem die Vegetationserhebung und der landschaftspflegerische Begleitplan und die tierökologische Stellungnahme).

Der Amtssachverständige für Naturkunde kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass gegenständliches Vorhaben die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 in folgendem Ausmaß beeinträchtigen wird.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Grobe Beeinträchtigungen während der Bauzeit und bis zum Abschluss der Manipulationsarbeiten, keine zusätzlichen gravierenden Beeinträchtigungen auf Dauer.

Naturhaushalt und Lebensraum:

Wie oben.

Festgehalten wird, dass mit dauerhaften jedoch durch die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen herabgeminderte Beeinträchtigungen aller Schutzgüter zu rechnen sein wird.

Generell gibt der LUA zu bedenken, dass der Speicherteich samt Pumpstation, hier vor allem die geplante Höhe des Pumphauses mit den aufgesetzten Kühltürmen, als dauerhafter Kunstbau in der Landschaft wahrgenommen werden kann. Hier wird viel von der fachgerechten Ausführung der geplanten Rekultivierungsarbeiten (umgebende Bepflanzung, Farbgebung der Kühltürme) abhängen. Angemerkt wird, dass jedoch die gesamte Umgebung des Speicherteichs stark anthropogen überprägt ist (Piste, Lifte, Wege, ...).

Ebenso muss im Rahmen der Manipulationsarbeiten größte Sorgfalt darauf gelegt werden, dass das im Nahbereich des geplanten Speicherteichstandortes situierte Feuchtgebiet auf keinen Fall berührt bzw. beeinträchtigt wird. Die in Zukunft geplante Auszäunung des Moors und der offenen Wasserfläche zur Verhinderung von Trittschäden durch Weidevieh wird ausdrücklich begrüßt.

Sollte die entscheidende Behörde im Zuge einer Interessenabwägung zu einer Bewilligung gelangen, wird die bescheidmäßige Vorschreibung einer ökologischen Baubegleitung gefordert.

Um Übermittlung einer Verhandlungsschrift wird ersucht.

Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin:

Das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Als **ökologische Bauaufsicht** wird Frau [redacted] und

als **geologische Bauaufsicht** wird Herr [redacted]

bekannt gegeben.

Beide Bauaufsichtsorgane werden von den Amtssachverständigen als fachlich qualifiziert zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 02.04.2008, Zahl Vle1-A-299/13-08, hat der elektrotechnische Amtssachverständige der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

Auf Basis des Technischen Berichtes mit Stand vom 19.10.2007 der wasserrechtlichen Einreichunterlagen, verfasst vom Planungsbüro [redacted] ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage umfasst aus elektrotechnischer Sicht im Wesentlichen die Errichtung der „Pumpstation [redacted] sowie der Feldleitungen für die hinzukommenden Schneiflächen.
Detaillierte Angaben zur geplanten Mittelspannungsanlage (Transformatoren, Mittelspannungsschaltanlage sowie zugehöriger Energieversorgungsverkabelung) sind in den Projektsunterlagen keine vorhanden. Eine Genehmigung nach dem Starkstromwegerecht kann somit nicht erfolgen und ist vom Gutachten nicht umfasst. Es ist gesondert um die starkstromwegerechtliche Bewilligung unter Vorlage eines entsprechenden Projektes anzusuchen.

Für die übrigen Anlageteile ergibt sich nachfolgender

B e f u n d

Alle Pumpen und außenliegenden Verbraucher sind mit FI Schutz ausgestattet.

Die Motoren der Hochdruckpumpen werden mit Frequenzumrichter ausgestattet.

Auf einer Potentialausgleichschiene werden alle Erdungsleitungen aufgeführt. Die Schutz- und Betriebserde der Niederspannungsanlagen inkl. der Rohre werden zusammengeschlossen.

Der Technische Bericht ist in elektrischer Hinsicht „recht mager" ausgeführt. Die sicherheitsrelevanten Aspekte werden jedoch doch durch die anschließende elektrotechnische Beurteilung abgedeckt.

e l e k t r o t e c h n i s c h e B e u r t e i l u n g

Ein Widerspruch mit elektrotechnischen Grundsätzen ist beim gegenständlichen Projekt nicht feststellbar.

Gegen die Errichtung der Beschneiungsanlage bestehen unter Hinweis auf die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere der

ÖVE/ÖNORM E 8001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannung bis 1000 V AC und 1500 V DC"
ÖVE-EN 1 „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V AC und 1500 V DC"
ÖVE-SN 50 „Fehlerstromschutzschalter"
ÖVE-L 20 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabel"
ÖVE EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen"
aus elektrotechnischer Sicht bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, keine Bedenken.

Die Behörde hat erwogen:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung:

Gemäß § 9 Abs.1 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf es einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde über jede den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die

Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Benutzung der privaten Gewässer sowie die Errichtung oder **Änderung** der hierzu dienenden Anlagen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Bei Erteilung einer nach § 9 erforderlichen Bewilligung sind gemäß § 11 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist gemäß § 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen.

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt, bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat gemäß § 111 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind gemäß § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 mit Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit als eingeräumt anzusehen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Aufgrund der Projektsbeschreibung und den Ausführungen der Sachverständigen ist die Wasserrechtsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Tatbestände des § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 erfüllt sind und daher für das gegenständliche Projekt eine Bewilligungspflicht vorliegt.

Im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Verletzung fremder Rechte der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehen.

Beim geplanten Speicherteich sind laut Aussage des geologischen Sachverständigen keine gravierenden Probleme zu erwarten. Die vorliegenden Untersuchungen und Erkundungen lassen den Schluss zu, dass die Basis des Speicherteiches aus Festgestein bestehen wird. Bei Abwägung aller Feststellungen konnte von den Sachverständigen festgestellt werden, dass die Ausführung und der Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage und Speicherteich bei strikter Einhaltung aller geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht möglich und zulässig ist. Hiezu ist jedenfalls auch eine entsprechend fachlich qualifizierte, verlässliche und permanente Bauaufsicht erforderlich, welche der Wasserrechtsbehörde über die einzelnen Baufortschritte und laufende Kontrolle zu berichten hat.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte waren jedoch - gestützt auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen - Auflagen vorzuschreiben.

Das geplante Vorhaben wird im Sinne der Alpenkonvention, Protokoll Bodenschutz, keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Das heißt, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage keine dadurch entstehenden Erosionen zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann daher nochmals festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Beschneiungsanlage mit Speicherteich, bei projektsgemäßer Ausführung des Speicherteiches, und Erfüllung und Einhaltung der Bescheidauflagen keine fremder Rechte verletzt werden und das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Zur Vorschreibung eines Speicherverantwortlichen:

Nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 ist bei der Bewilligung von Talsperren und Speichern, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt, **oder** durch die eine Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, ein Gutachten der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichteten Staubeckenkommission einzuholen.

Hinsichtlich der Überwachung von Speicherteichen sieht § 23a Abs. 1 WRG 1959 vor, dass für Talsperren und Speicher, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt, **oder** durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der

Gewässeraufsicht sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben sind. Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören, die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein.

Auf Antrag des Wasserberechtigten kann die Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise mit Bescheid gestatten, dass die Funktion des Talsperrenverantwortlichen und seiner Vertretung von Personen ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehören. In diesem Fall hat der Wasserberechtigte mit der Funktion des Talsperrenverantwortlichen oder dessen Vertretung einen fachlich qualifizierten, verlässlichen und mit der Anlage vertrauten Zivilingenieur des Bauwesens zu betrauen und mit allen Befugnissen auszustatten.

Der Talsperrenverantwortliche hat die Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezughabenden Vorschriften und Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat festgestellte Mängel abzustellen, den Wasserberechtigten hierüber unverzüglich zu informieren und besondere Vorkommnisse der Wasserrechtsbehörde, der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage sind der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich vorzulegen.

Nach § 134 Abs. 7 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheint, mit Bescheid die Anwendung des § 23a betreffend Talsperrenverantwortliche und Überwachung von Talsperren auch auf Talsperren und Speicher anwenden, deren Höhe über Gründungssohle 15 m nicht übersteigt, oder durch die eine Wassermenge von weniger als 500.000 m³ zurückgehalten wird.

Nach § 2 Zif. 6 lit. a Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994 in der Fassung. BGBl. II Nr. 498/2004, gelten Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt, oder durch die eine Wassermenge von mehr als 2 Mio. m³ zurückgehalten wird, als informationspflichtige Anlage im Sinne des § 14 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung. BGBl. I Nr. 6/2005. Der Inhaber einer informationspflichtigen Anlage hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden – unaufgefordert in regelmäßigen – fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren und diese Information ständig zugänglich zu halten. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit zu erneuern.

In den letzten Jahren wurden insbesondere für den Betrieb von Beschneiungsanlagen zahlreiche neue Speicherteiche errichtet. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft noch verstärkt fortsetzen, wobei die Größe der Speicherteiche immer mehr zunimmt. Dabei ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der Speicherteiche in den letzten Jahren so geplant wurde, dass die Dämme Höhen zwischen 14 m und 15 m aufweisen, um damit offensichtlich den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu entgehen.

Nach Aussage der Sachverständigen stellen Speicherteiche grundsätzlich unabhängig von ihrer Größe ein nicht unbeträchtliches Gefährdungspotenzial für die Sicherheit darunter liegender Pisten, Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche dar und bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Planung, Ausführung und

Überwachung. Es ist einsichtig, dass das Gefahrenpotenzial mit zunehmender Größe eines Speicherteiches ebenfalls steigt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist jedenfalls im Sinne des § 134 Abs. 7 WRG 1959 zu prüfen, ob im Interesse der allgemeinen Sicherheit auch bei kleineren Speicheranlagen ein Talsperrenverantwortlicher im Sinne des § 23a WRG 1959 vorzuschreiben bzw. zu bestellen ist. Die Vorschreibung eines Talsperrenverantwortlichen im Sinne des § 134 Abs. 7 WRG 1959 in Verbindung mit § 23a WRG **hat jedenfalls** für solche Speicheranlagen zu erfolgen, bei denen ein Damm oder eine Staumauer mit einer Höhe von mehr als 10 m über Gründungssohle errichtet wird **und** in denen eine Wassermenge von mehr als 75.000 m³ gespeichert werden kann.

Bei sämtlichen übrigen kleineren Speicheranlagen, die nicht unter die Regelung gemäß Pkt. 2 fallen, ist zur Überwachung des Speicherteiches zwingend die Namhaftmachung eines „Speicherverantwortlichen" vorzuschreiben. Diesem kommen im Wesentlichen dieselben Aufgaben zu wie einem Talsperrenverantwortlichen, es müssen jedoch nicht die gesetzlichen Bestimmungen des § 23a WRG 1959 hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation eingehalten werden.

Der Speicherverantwortliche hat mindestens einmal jährlich in der schneefreien Zeit eine genauere Kontrolle des Speicherteiches mit Begehung aller Teilbereiche (insbes. Krone und Böschungen des Dammes), Überprüfung der Dichtung (Folie/Asphalt/Beton), Besichtigung aller zugehöriger Anlageteile (insbes. Messwehre für Sicker- und Drainagewässer) sowie Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen (insbes. Nasserprobung des Grundablasses) vorzunehmen.

Der Umfang und die Ergebnisse dieser „Jahreskontrollen" sind jeweils im Speicherbuch zu beschreiben bzw. darzustellen.

Weiters ist vorzuschreiben, dass diese Kontrolle alle 3 Jahre unter Beiziehung eines hiezu befugten Ingenieurkonsulenten zu erfolgen hat, der einen umfassenden Zustands- und Sicherheitsbericht über den Speicherteich zu erstellen hat. Dieser Bericht ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Aufgrund der Dammhöhe des Speicherteiches (14,2 m) und das Speichervolumen mehr als 75.000 m³ aufweist (105.000 m³), war der Talsperrenverantwortliche vorzuschreiben.

Zum forstrechtlichen Bewilligungsverfahren:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten.

Unbeschadet dieses Verbotes kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen im Sinne dieser Bestimmung sind nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung sowie im Siedlungswesen. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde gemäß § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere auf eine, die erforderlichen Wirkungen

des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen; unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach den auf den Wortlaut dieser Bestimmung abstellenden Ausführungen im Rodungserlass vom 17.07.2002, Zahl 13.205/02-13/02, handelt es sich dabei um keine taxative sondern vielmehr um eine beispielhafte Auflistung (arg.: "sind insbesondere"). Erweiterungen sind somit zulässig, wobei das Zutreffen sonstiger öffentlicher Interessen von den jeweils zuständigen Stellen zu bescheinigen ist.

Laut Rodungserlass in einem solchen sog. „sonstigen öffentlichen Interesse" gelegen sind unter anderem auch Rodungen im Interesse des Fremdenverkehrs bei entsprechender Bescheinigung durch hiefür maßgebende Stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind demnach

a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und

c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen.

Im gegenständlichen Fall hatte die Behörde zuerst zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Rodung gegeben ist. Dabei war vom Rodungszweck auszugehen. Die Bergbahnen [redacted] beabsichtigen einen Speicherteich zu errichten. Der Speicherteich ist für die Speicherung dringend notwendig, damit in den Wintermonaten für die Beschneiung der Schipisten das Wasser vorhanden ist.

Wie dem Gutachten des forstfachlichen Amtsachverständigen entnommen werden kann, handelt es sich bei den zur Rodung beantragten Grundflächen laut Waldentwicklungsplan als auch nach neuester Waldkategorieausscheidung durchwegs um Wälder mit hoher Schutzfunktion (Wertziffer 3/1/1).

Gemäß vorzitiertem Rodungserlasses vom 17.07.2002, Zahl 13.205/02-13/02, kommt damit der Walderhaltung auf den zur Rodung beantragten Flächen ein besonderes öffentliches Interesse zu, das einer Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegensteht.

Daraus wiederum folgt, dass eine Bewilligung zur Rodung nur erteilt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das öffentliche Interesse an einer Verwendung dieser Flächen als Wald überwiegt; dies wiederum ist im Wege einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 bis Abs. 5 ForstG 1975 zu ermitteln.

Wie bereits vorstehend angeführt begründen zum Zwecke des „Fremdenverkehrs" beantragte Rodungen bei entsprechender Bescheinigung durch hiefür sachlich zuständige Stellen ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Flächen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975.

Für die Behörde als erwiesen anzusehen ist, dass mittels gegenständlichem Speicherteich die Grundlage dafür geschaffen werden soll, den Schibetrieb in dieser Region von der Bergbahnen [redacted] während der wichtigen Saisonzeiten als auch in generell schneearmen Zeiten zu sichern.

Dass dieses Projekt der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und damit der Stärkung bzw. der Erhaltung des hochwertigen Tourismus in diesem Raum dient ist für die Behörde nachvollziehbar.

In rechtlicher Würdigung des vorstehend Dargelegten sieht es die Behörde als erwiesen an, dass im Anlassfall zweifellos ein im Fremdenverkehr begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975 vorliegt.

Als erwiesen anzusehen ist aber auch, dass es sich bei den zur Rodung beantragten Waldflächen um im Waldentwicklungsplan mit hoher Schutzfunktion ausgewiesene Flächen handelt.

Dies wiederum hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass die Behörde gehalten ist, im Wege einer nach § 17 Abs. 3 bis Abs. 5 ForstG 1975 vorzunehmende Interessenabwägung zu ermitteln, welchem öffentlichen Interesse der Vorzug einzuräumen ist.

Unter Verweis auf das vorstehend aufgezeigte Wertigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens aus dem Blickwinkel des Fremdenverkehrs gilt es in Abwägung des diesem öffentlichen Interesse widerstreitenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Flächen als Wald wie folgt festzuhalten:

Obschon den zur Rodung beantragten Waldflächen laut Waldentwicklungsplan hohe Schutzfunktion zukommt hat sich der zweifellos über entsprechende Fachkunde verfügende forstfachliche Amtssachverständige nicht gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung ausgesprochen; vielmehr hat er auf Grundlage eines ausreichend erhobenen Befundes in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargetan, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung der fachkundigenseits für erforderlich erachteten Auflagen kein Einwand gegen die beantragten (befristeten/unbefristeten) Rodungen besteht.

In Anbetracht dieser Ausführungen, denen sich die Behörde auf Grund ihrer Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit anschließt, gelangte schließlich auch die erkennende Behörde in Abwägung der widerstreitenden Interessenlagen zu der Ansicht, dass der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens der Bergbahnen [redacted] der Vorzug gegenüber der Erhaltung der zur Rodung beantragten Flächen als Wald einzuräumen ist.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zum Vollzug des ForstG 1975 ergibt sich auf Grund der Zuständigkeit des Landeshauptmannes im wasserrechtlichen Verfahren (§ 170 Abs. 2 ForstG 1975).

Zum naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf auch die Änderung von Anlagen nach lit. e einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Gemäß § 9 Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere für das Einbringen von Material, das Ausbaggern, die Errichtung, Anbringung und Aufstellung von Anlagen, Geländeabtragungen und -aufschüttungen sowie Entwässerungen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a und b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann zu erteilen, wenn

a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 (Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage des Menschen derart, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden) nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß Art 9 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Gemäß Art 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Ausgehend von der Beschreibung des Projektes sowie den Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ist die Behörde zur Auffassung gelangt, dass durch das gegenständliche Projekt der Tatbestand des § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verwirklicht wird und für die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Wie den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen zusammenfassend entnommen werden kann, gehen mit der Vorhabensrealisierung keine irreversiblen oder als schwerwiegend zu bezeichnenden, sehr wohl jedoch teils auf die Bauphase beschränkte, teils aber auch längerfristige Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einher.

Diese Beeinträchtigungen können jedoch bei Einhaltung der - im Wesentlichen auf eine entsprechend schonende Ausführung der Anlagen(-teile) abzielenden - Auflagen auf ein durchaus vertretbares Ausmaß herabgemindert werden. Gewähr hiefür bietet insbesondere die Tatsache, dass die Ausführung des antragsgegenständlichen Vorhabens unter der Aufsicht einer über entsprechende Fachkunde verfügenden und mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten ökologischen Baubegleitung zu erfolgen hat (siehe hiezu die naturkundlichen Nebenbestimmungen).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass mit der Vorhabensrealisierung Beeinträchtigungen sämtlicher der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einhergehen.

Aus rechtlicher Sicht bedeutet dies, dass die Behörde ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei um durch Auflagen auf ein durchaus vertretbares Ausmaß herabminderbare, teils lediglich temporäre handelt, gehalten ist, eine **Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005** vorzunehmen.

Dies deshalb, da nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut der vorzitierten Gesetzesbestimmung lediglich dann von einer Interessenabwägung abzusehen ist, wenn keinerlei Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu erwarten sind.

Da im Falle der Vorhabensrealisierung jedoch zweifellos mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, gelangt im Anlassfall § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 leg. cit. zur Anwendung.

Danach bedarf es nicht nur einer Gegenüberstellung und Abwägung der mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter mit den für eine Vorhabensrealisierung sprechenden öffentlichen Interessen sondern vielmehr einer solchen, die eine Gegenüberstellung und Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen zum Inhalt hat.

Wie bereits dargelegt ist mit teils nur auf die Bauzeit beschränkten, teils jedoch auch längerfristigen Beeinträchtigungen sämtlicher der in § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 angeführten Schutzgüter zu rechnen.

Demgegenüber steht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Schigebietes.

Gewährleistet werden soll dies durch das antragsgegenständliche Projekt, das mit dem Speicherteich eine entsprechend ausreichende Wassermenge in den Wintermonaten für Beschneiung vorhanden ist um den Schibetrieb während der wichtigen Saisonzeiten als auch generell in schneearmen Zeiten sicherzustellen.

Die Interessen an der Erweiterung der Beschneiungsanlage, insbesondere der Schaffung einer Schneesicherheit durch die Beschneiungsanlage ist für die Förderung der touristischen und arbeitsplatzpolitischen Interessen einer auf den Tourismus angewiesenen Gemeinden der Gesamtregion, der wasserrechtlichen Bewilligung, deren Zweck es insbesondere ist, stets die Einhaltung des neuesten technischen Standes der Beschneiungsanlage zu gewährleisten, können als langfristige öffentliche Interessen im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bezeichnet werden.

Was die nach § 29 Abs. 4 TNSchG 1997 vorgesehene sog. **„Alternativenprüfung"** betrifft, ist weiters festzuhalten, dass das Planungsbüro bereits in die Projektserstellung sämtliche Maßnahmen fächerübergreifend so geplant hat, dass Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten

Schutzgüter möglichst hintangehalten bzw. im Falle der Unvermeidbarkeit bestmöglich kompensiert werden.

Dass die Frage alternativer Anlagenstandorte, Trassenführungen, etc., unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung sowie dem des damit verbundenen Aufwandes einer eingehenden Prüfung unterzogen worden ist und letztendlich den im Einreichprojekt dargestellten Maßnahmen der Vorzug einzuräumen war, belegen u.a. die im Technischen Bericht des Einreichprojektes enthaltenen einschlägigen Ausführungen die für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringerem Ausmaß beeinträchtig werden, nicht erreicht werden kann.

Für die Naturschutzbehörde steht daher insgesamt fest, dass die bewilligte Variante zwar mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist, die Interessen des Naturschutzes aber im Hinblick auf die aufgezeigten öffentlichen Interessen diesen nicht überwiegen können. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid normierten Auflagen eine Abminderung der Beeinträchtigungen gegeben ist.

Zur Alpenkonvention und ihren Protokollen:

Gemäß Art 14 Abs. 2 des im vorliegenden Fall anzuwendenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. I Nr. 230/2002, können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Hiezu ist festzuhalten, dass allein schon die in Vorlage gebrachten Projektsunterlagen hinlänglich zu verdeutlichen vermögen, dass in dem u.a. zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekt zweifellos auf die vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen Bedacht genommen worden ist.

Sämtliche dieser Unterlagen sind im Rahmen der über das antragsgegenständliche Vorhaben abzuführenden Verfahren von über entsprechende Fachkunde verfügenden Sachverständigen geprüft und erörtert worden, wobei keinerlei Gründe zu Tage getreten sind, die einer Bewilligungserteilung auf Grund der vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen oder ökologischen Bedingungen entgegenstehen.

Unter Bedachtnahme auf das vorstehend Dargelegte gelangte schließlich auch die Behörde zu der Ansicht, dass dem u.a. zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Beschneiungsprojekt auch nach Maßgabe des Art. 14 des vorbezogenen Protokolls die Bewilligung erteilt werden kann.

Ingesamt war daher wie im Spruch zu entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.